

Zufällige Anmerkungen über eines Unbenannten Zufällige Gedanken von dem Ehestande

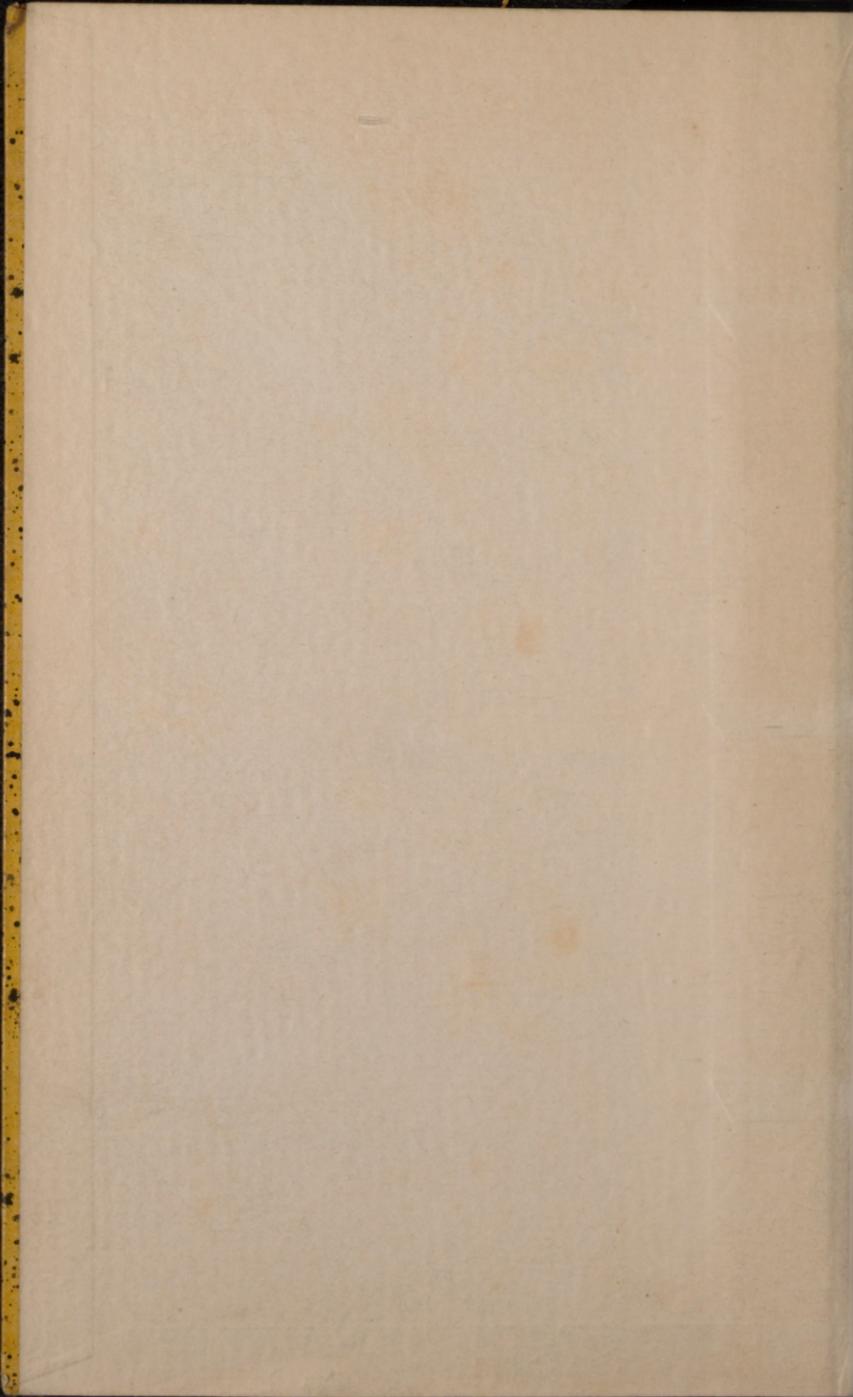
Rostock: Wißmar: bey Joh. Andr. Berger und Jac. Boedner, 1752

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689782765>

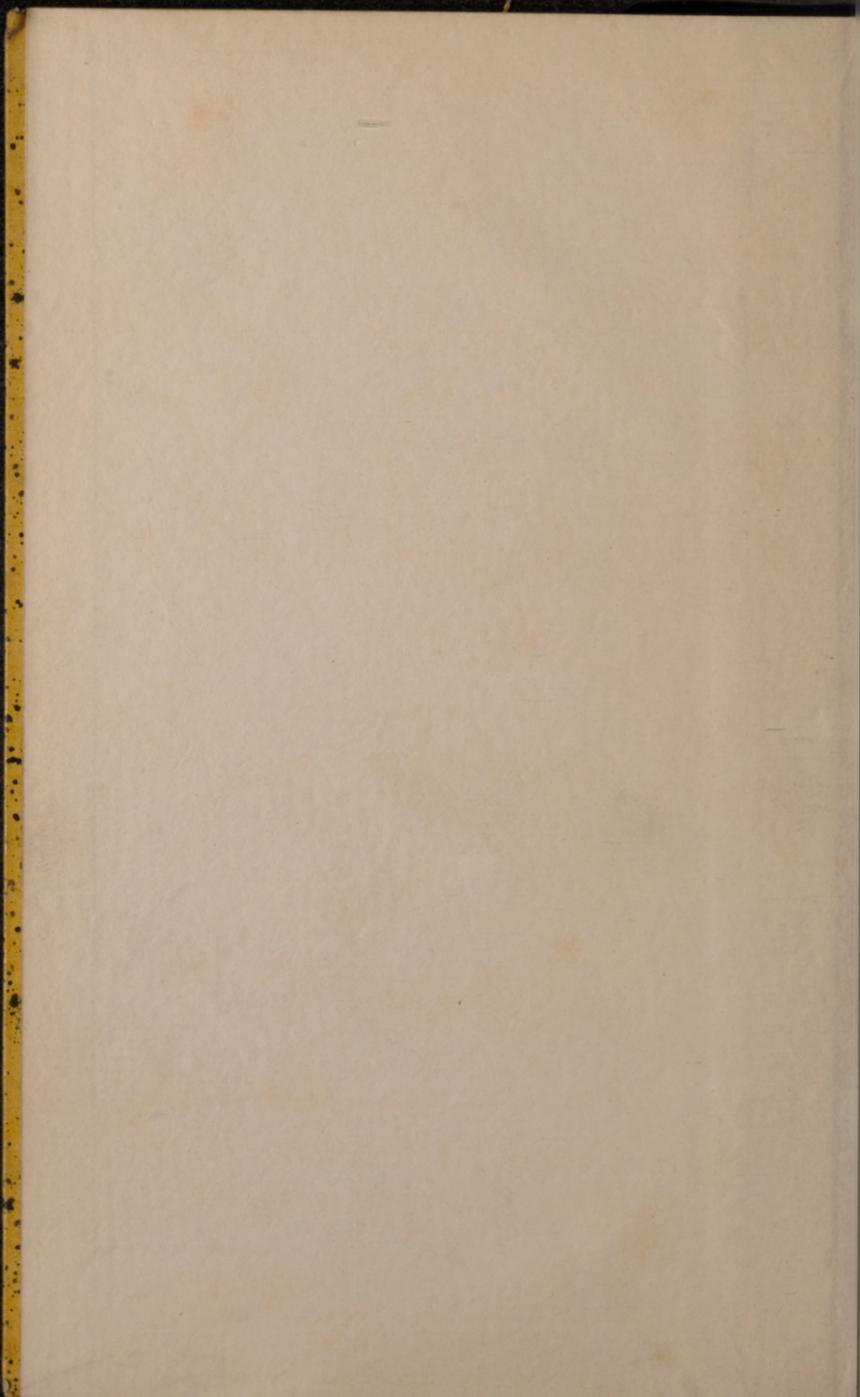
Druck Freier  Zugang







Blauer



3
2

Zufällige Anmerkungen

über

eines Unbenannten

Zufällige Gedanken

von dem

Steffande,

abgefaßt

von einem

Liebhaber der Wahrheit.



Rostock und Wismar,
bey Joh. Andr. Berger und Jac. Boedner.
1752.



Dem

Hochwohllehrwürdigen und Hochwohlge-
lehrten Herrn,

H e r r n

Joachim Gabriel Baigt,

Wohlverordneten Pastori zu Kalkhorst,

und

Der Hochedlen Demoiselle,

Demoiselle

Sophia Maria Blancken,

Des

Hochehrwürdigen und Hochwohlgelahrten Herrn,

H e r r n

L. L. Blancken,

Wohlverdienten Senioris und Präpositi des Mecklen-
burgischen Krauses, und Pastoris zu
Prosecken,

ältesten Demoiselle Tochter,

statten
zu
Deroseiben Ehelichen Verbindung,
welche
am 7. Jul. 1752. zu Prosecken
feierlich vollzogen wurde,
ihren herzlichcn Glückwunsch ab,
und
widmen
Denen selben
diese Schrift
aus wahrer Hochachtung und Freundschaft,

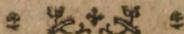
die Verleger.



Geneigter Leser!



Ich theile Dir etliche wenige Anmerkungen mit, und nenne sie aus der Ursache zufällig, weil ich dazu von ohngefähr durch Lesung einer, auf eine, im Jahr 1750 zu Berlin gehaltene vornehme Hochzeitsfeier, abgestellten Gratulationschrift, welche den Titel führet: Zufällige Gedanken über den Ehestand, und daselbst auch gedruckt worden ist, veranlasset bin. Der Verfasser greifet in seinem Anhang, welcher nur lediglich unser Vorwurff seyn soll, zwar die wichtigsten Materien von dem Ehestande, und was mit demselben Verwandtschaft hat, an, will auch nach seiner Art recht freymüthig und ohne gemeine Vorurtheile darüber urtheilen. Er selbst aber stecket zu seinem Unglücke in so vielen groben Vorurtheilen, daß ich auch wohl mit Wahrheit bekennen kan, dergleichen unpolitisch, und unpragmatische Gedanken in meinem Leben nicht gelesen zu haben. Finde es also der Mühe wohl werth zu seyn, diesen Anhang wörtlich herzusetzen, denselben durch und durch mit Anmerkungen kürzlich zu erläutern, und also einen Versuch zu thun; ob ich unsern
A 3 Staats



Staatsklugen (denn anders kan man ihn, was diesen Anhang betrifft, nicht ansehen, indem er die Grenzen eines blossen Weltweisen, oder Philosophen überschreitet, und einem Fürsten gewisse Regeln vorschreibet, wie er den Ehestand durch Gesetze einschränken soll,) nicht auf andere Gedanken bringen könne? Ob ich bey dem Verfasser Dank verdienen werde, daran zweiffle ich sehr, wenn ich auch hundertmahl in meinen Zugaben die Gesetze der Bescheidenheit nicht übertreten werde, indem dieses ja leyder! von jeher der meisten Gelehrten alte betrübte Gewohnheit (daß ich also rede) ist, daß sie zwar ihre schriftliche Gedanken dem Urtheil eines jeglichen unterwerffen, und dennoch böse werden, wenn man sie prüfet. Allein ich werde mich nicht so sehr um seinen, als Deinen Beyfall bekümmern, und also in der guten Absicht, eine ärgerliche und anstößige Schrift zu wiederlegen, bloß die Wahrheit zum Augenmerk haben. Lebe wohl!



Hat



at nach der Verderbniß der Men-
schen der Fürst allein das Recht,
„alle Handlungen seiner Unter-
„thanen, welche in die äußer-
„liche Ruhe und Zufriedenheit
„eines Staats einen merklichen
„Einfluß haben, entweder selbst, oder durch seine
„Unteroberkeiten zu bestimmen und zu beurtheilen,
„so wird demselben auch wohl keiner solches Recht
„in Ansehung des Ehestandes absprechen können.
„Wenn ich dieses voraussetze, und daneben mich
„erinnere, daß der Ehestand ein Stand sey, welcher
„sich auf den beyderseitigen Vergleich derer, die als
„Eheleute zusammen leben wollen, gründet, so wün-
„sche ich immer, daß man doch den Priester und die
„Geistlichen gänzlich davon weglassen möchte.
„Also hebt unser Staatskluge in seinem Anhang an,
allwo wir denn zwene Vordersätze und einen Schluß
bemerken;

a) Der Fürst hat das Recht durch Bürgerliche
Gesetze zu bestimmen, wie, und auf was Art, das
Ehewerk getroffen und vollzogen werden soll.

A 4

b) Der

b) Der Ehestand gründet sich auf den Vergleich der beyden angehenden jungen Brauts oder Eheleute. Worauf denn

c) der Schluß folget: Ergo ist zu wünschen, daß man doch die Priester gänzlich davon weglasse. Gewiß, wer hier das Band einer natürlichen Folge finden will, der muß einen recht politischen Verstand haben. Ich für mein Theil gestehe gerne, daß meine Einsicht sich nicht so weit erstrecke. Daß ein Fürst Ehegesetze geben, und zwar um guter Ordnung willen, ein gewisses Ehe- und Hochzeitsceremoniel vorschreiben könne, das leidet um so vielweniger Zweifel, als es schon die Regeln der Klugheit erfordern, das bloße Naturrecht, in dem gemeinen Wesen also umzuzhrenken, daß man ordentliche Ehen von allerhand Fisch- und Krebsmäßigen Zusammenpaarungen unterscheiden könne. Was ist aber die priesterliche Trauung wohl anders, als ein solch von der Landes-Obrigkeit beliebtes Mittel zur guten Ordnung? Ist nun der Verstand, daß der bloße Consens der beyden jungen Eheleute alles hier schon ausmache; so kan ich auch ja wohl solchen Schluß machen: da der Ehestand ein Stand ist, welcher sich auf den beyderseitigen Vergleich der iungen Eheleute gründet, so wäre immer zu wünschen, daß man doch den Fürsten mit seinen Bürgerlichen Gesetzen davon liesse; welches doch theils lächerlich, theils dem Verfasser selbst zuwider seyn würde. Ist der Verstand aber dieser, daß ein Fürst nicht schlechterdings an der priesterlichen Trauung verbunden sey, sondern so wie in Holland geschieht, die Ehen zu Amts- oder Stadtbuch schreiben lassen könne, so ist wiederum damit nichts gesaget; denn einen Weg, oder ein gewisses

Cera-

Ceremoniel wird und muß doch wohl unstreitig unser Staatskluge ihm gefallen lassen. Verwirft er nun den Ehecontract vor Priester und Zeugen, oder welches einerley ist, die Trauung, so kan ich mit demselben Recht die Registratur zu Amts- und Stadtbuch verwerffen, indem sowohl das letztere, als erstere eine feyerliche Erklärung des Eheconsensus ist, und wirklich auf eines und dasselbe hinausfällt. Zwar scheint sich in dem folgenden der Verfasser etwas deutlicher zu erklären, wenn er fortfähret: „die priesterliche Trauung halte ich für etwas ganz unnützes, und der Segen, welchen der Priester mittheilet, ist zum öftern ein würtllicher Mißbrauch des göttlichen Wortes;“ allein, wenn man auch zugeben wollte, daß z. E. in den Fällen, da ein altes Mütterchen mit einem Manne vertrauet wird, als warauf der Verfasser sonder Zweifel abzielet, wie aus dem folgenden mit mehreren erhellen wird, die Worte des göttlichen Segens: „send fruchtbar und mehret euch,“ imgleichen des göttlichen Fluches: „mit Schmerzen sollt du Kinder gebähren,“ gemißbraucher würden, so folget doch nicht, daß die priesterliche Einsegnung überhaupt etwas ganz unnützes sey. Der Verfasser bemühet sich ja unten zu behaupten, daß dergleichen Ehen unerlaubet und zu verbieten wären. Wir wollen solches zur Zeit gelten lassen. Was hat denn, frage ich, der gute Mann auf die priesterliche Einsegnung zu sagen? Doch wir wollen einmahl annehmen, daß unser Politicus einen Unterscheid unter der priesterlichen Trauung, oder sogenannten Copulation, und der priesterlichen Einsegnung, oder Benediction, mache. Vielleicht triffe er bey der ersten viel Papistisches an, und will den

gemeinen Pöbelbegriff, als werden die jungen Eheleute durch den Priester gleichsam zusammen geschmiedet, oder zusammen geschuffert, ausmerzen. Ist dieses seine Meinung, welche man aber errathen muß, so sind wir zwar gezwungen, ihm in etwas beizustimmen, wie denn nicht zu leugnen stehet, daß der seelige Lutherus noch viel zu viel aus der päpstlichen Liturgie, oder Brautmesse beygehalten habe; indessen gelangen wir doch noch nicht damit auf unsers Verfassers seinen Schluß, daß man die Prediger überall, oder gänzlich von dem Ehecontract weglassen müsse. Ein anders ist: dies und jenes kan der Fürst in Ansehung der priesterlichen Trauung noch abändern; ein anders aber: der Landesherr kan überall die Prediger von dem Ehecontract ausschließen. Die Frage: ob ein Fürst die priesterliche Einsegnung gänzlich aufheben könne; verdienet eine kurze, doch gründliche Untersuchung, daher wir unsern Verfasser auf ein Weilchen verlassen, und dieselbe erörtern wollen.

Ich finde diese Frage bey verschiedenen Rechtsgelehrten zwar aufgeworfen, aber nicht deutlich unterschieden. Nach demjenigen, was Thomasius in *Notis ad Huberum de iure ciuitat. L. I. Sect. 5. cap. 4. n. 3. lit. c.* davon zu verstehen giebet, wäre sie fluchs mit ja zu beantworten. „Die päpstliche Kirche,“ schreibt er unter andern, „nimmt die Ehe für ein Sacrament an, und also kan sie nicht anders, als die priesterliche Einsegnung, für ein wesentliches Stück der Ehe ansehen und halten. Dahingegen leugnen die Protestanten, daß die Ehe ein Sacrament sey? mithin statuiren sie, daß die priesterliche Trauung nicht notwendig, sondern nur anständig sey,

sey, und weiter nicht als zu einer guten Ordnung in der Kirche und dem gemeinen Wesen diene. Dinge aber, die nur die äußerliche gute Ordnung betreffen und nach den Regeln des Anständigen, nicht aber des Gerechten hingehören, sind Mitteldinge, (adiaphora) welche der bürgerlichen Gewalt unterworfen. Und also kan die priesterliche Einsegnung von einem christlichen Magistrat nach den Regeln des Gerechten zwar abgeschaffet werden, wie denn auch in Holland bey einigen Secten, welche daselbst geduldet werden, die Ehen, ohne dieselbe, bloß von dem Magistrat bestätigt werden. In dessen würde doch derjenige sehr unverständig handeln, der der weltlichen Obrigkeit anrathen wollte, die priesterliche Einsegnung aufzuheben. Kurz, dasjenige, was nach den Regeln des Gerechten zwar geschehen kan, wann es aber geschieht, in dem gemeinen Wesen mehr Unheil anrichtet, als Nutzen schaffet, wird weit klüglicher unterlassen als vorgenommen. Bis hierher Thomasius; wenn ich aber die Wahrheit sagen soll, so lauffen nicht nur hier viele Unrichtigkeiten mit unter, sondern Thomasius saget auch am Ende gerade nichts. Was ein Fürst nicht mit Raifson, oder Staatsklugheit thun kan, das kan er gar nicht thun. Wenn ein Minister zu seinem Herrn sagen wollte: Ew. Durchlauchtigkeiten können nach den Regeln des Gerechten die priesterliche Einsegnung gar wohl abschaffen: Höchst dieselben aber würden gar nicht vernünftig handeln, wenn Sie es thäten; so würde der Herr nicht anders denken können, als daß der Kerl wohl nicht recht klug wäre. Es wird hier die Destinction, unter den Regeln des Gerechten, Ehrbaren und Anständigen, auf eine recht abgeschmackte Weise angewendet. Die Protes-
stan-

stanten halten zwar allerdings die priesterliche Einsegnung für ein Mittelding, kein Vernünftiger unter ihnen aber wird alles dasjenige, was ein Adia-phoron ist, für nicht notwendig, sondern nur bloß anständig, das da seyn, auch nicht seyn, beyhalten, auch abgeschaffet werden kan, halten. Der ganze äußerliche Gottesdienst, wenn ich die Predigt des göttlichen Wortes und Austheilung der heiligen Sacramenten (welches beydes doch in dem Evangelio lange so umständlich nicht, wie es jezo in der blühenden Kirche geschiehet, bestimmet worden ist) annehme, bestehet in Mitteldingen. Denn alles dasjenige, was nicht ausdrücklich im göttlichen Worte befohlen worden, und zum Wesen des seligmachenden Glaubens gehöret, das alles nennet die Formula Concordiae: Mitteldinge. Sollten nun alle Mitteldinge auf solche Art nicht notwendig seyn, daß ein weltlicher Magistrat sie nach Gefallen abschaffen könnte; so könnten alle Gotteshäuser, mit ihren Altären, Canzeln, Taufsteinen ꝛ. cassiret werden, denn von allen dem weiß die heilige Schrift nichts, es wäre denn, daß man eine jegliche Kirche, oder Capelle für den Tempel Salomonis ansehen wollte, darinnen Gott sichtbarer Weise sein Feuer und Herd gehabt, welches aber wohl nicht angenommen werden würde. Eine solche starke Reformation aber würde mit denen Reichs-Grundgesetzen unmöglich bestehen können. Denn obgleich in dem Religions- und westphälischen Frieden die evangelische, oder protestantische Kirche, nur fürnemlich in Ansehung der römisch-catholischen Landesherrschaft in Sicherheit gesezet worden; so hat es sich doch der Zeit von selbst verstanden, daß derjenigen Kirche, deren Mitglied der Landesfürst selbst gewe-

gewesen, eben dieselbe Freyheit erworben worden, und zwar um so mehr, da das Religionswesen so viel Blut gekostet. Ich schreibe dieses hier nicht in der Absicht, als wenn ich die priesterliche Trauung oder Einsegnung für ein Stück, oder wohl gar ein nothwendiges Stück des äusserlichen Gottesdienstes hielte. Gar keinesweges! sondern nur um das wunderliche Principium des Thomasi: als habe ein Fürst die Macht, alle Mitteldinge ohne Unterscheid abzuschaffen, zu wiederlegen. Denn in seiner Disputation de iure Principis circa adiaphora, saget er alles das von dem äusserlichen Gottesdienst, was er hier insbesondere nur von der Priesterlichen Einsegnung schreibet, und will schlechtthin, daß ein Fürst Recht und Gewalt habe, den Gottesdienst auf die apostolische Einfalt der allerersten christlichen Kirche zurückzusetzen, welches doch in Ewigkeit nicht angehet. Selbst die Exempel, welche Thomasius in besagter Disputation anführet, beruhen auf Kleinigkeiten, und wollen das lange nicht beweisen, was sein vorausgesetzter Grundsatz mit sich bringet. Was fräget die Kirche darnach, wenn der Fürst z. E. denen Predigern die Messgewandte und Chorhemde abnimmt, wenn er ihr nur den Priester lässet? Was fräget die Kirche darnach, wenn der Fürst das Orgeln und Musiciren verbietet, wenn er ihr nur das Singen freylässet? Was fräget die Kirche darnach, wenn der Fürst die Wachslichter von den Altären wegnehmen lässet, wenn nur die Altäre selbst bestehen bleiben? Und dennoch bin ich der Meynung, daß ein Fürst, sonderlich ein Reformirter in Ansehung der lutherischen Kirche, auch in solchen Kleinigkeiten vorsichtig zu Werk zu gehen

Ur:

Ursache habe. Denn eines Theils stehet ihm der §. 1. Art. VII. des westphälischen Friedens entgegen, andern Theils unterwirft er sich dem Vorwurf, das lutherische Kirchwesen auf den Reformirten Fuß einrichten zu wollen. Wie im vorigem Jahrhundert der Churfürst zu Brandenburg Friedrich der grofse, den Exorcismum bey der heiligen Tauffe abschaffen wollte, so geschah es zwar mit vieler Behutsamkeit, und nicht schlechthin, sondern nur Besdingungsweise, wenn nemlich der Vater des Täufflings die Weglassung der Beschwörung begehrte, und dem ungeachtet entkünden doch viele Mißhelligkeiten daraus, und zwar dergestalt, daß viele Priester, welche es nicht eingehen wollten, darüber ins Elend gingen. Denn sie, die Prediger, sagten: Mein Gott! wie kan uns unser allergnädigster Churfürst ansinnen, daß wir uns sollen von den Beichtkindern vorschreiben lassen, wie wir die Kinder tauffen sollen. Er bekümmert sich ja nicht einmahl wie die Juden, so in seinen Landen geduldet werden, ihre Kinder beschneiden, was gehet ihm denn unser Tauffen an? Will er den Exorcismum abschaffen, so mache Er den Anfang bey der in seinen Westphälischen Landen liegenden römisch-catholischen Kirche. Bequemet die sich dazu, so wollen wir es auch thun. Ich will gar nicht sagen, daß nicht sollte ein starker Eigensinn von Seiten der Prediger demahlen mit unter geloffen seyn, indessen fiel der Zeit die Rede doch also; und wenn ich die Wahrheit sagen soll, so thaten und handelten diese Brandenburgische Priester doch noch weit vernünftiger, als hernach im Jahr 1691. die Sächsischen. Diese unterschrieben, umbs Brodt willen, das Churfürstliche Edict wegen Abstellung des Exorcismi

cismi einmüthiglich. Raun hatte Churfürst Christian die Augen zugethan, so wurde alles widerrufen, und der gute Canzler Krell mußte mit dem Kopf über die Klinge springen. In Summa ich halte es in diesem Stücke meist mit dem seligen Herrn Geheimd. Rath Gundling, welcher öffentlich lehrte, sagte und schrieb: wenn der Fürst doch den Leuten eine freye Religionsübung läßet, und lassen muß, so lasse er ihnen auch die Mitteldinge frey; denn eben deswegen, daß es Mitteldinge, das ist, indifferente, unschuldicke Dinge, sind, haben sie auch keinen Einfluß in den Staat, was aber keinen Einfluß in den Staat hat, kan auch nicht füglich mit Raison abgeschaffet werden. Von solchen Mitteldingen, wodurch der Gottesdienst unmittelbar ausgeübet wird; z. E. der Liturgie, leidet dies gar keinen Streit; denn wenn das Predigen, Lesen, Beten und Singen in den Kirchen aufhören sollte, so fielen, wie gesagt, der größte Theil des äußerlichen Gottesdienstes weg, und wäre alsdann keine freye Religionsübung mehr. Von andern Mitteldingen aber, die zum äußerlichen Gottesdienst nur mittelbar dienen, und davon hievor einige Exempel angeführet worden, halte ich, daß wenn gleich der Fürst keinen zureichenden Grund hat sie abzuschaffen, so hat doch auch die Priesterschaft keinen zureichenden Grund sich dem Herrn zu widersetzen. Thomasius hingegen, der lehret es gerade um, und saget: weil es Mitteldinge sind, so kan die weltliche Obrigkeit darüber disponiren, wie sie will, wenigstens nach denen Regeln des Gerechten. Ja, obgleich, wie gedacht, die in der obangezogenen Disputation angeführte Exempel wenig, oder gar nichts bedeuten, so ist er doch in dem Anhan-

ge

ge so impertinent, daß er auch so gar die Formeln der Consecration bey dem heiligen Abendmahl, abgeschaffet wissen will. Alles nach dem Grundsatz: Was in der heiligen Schrift nicht ausdrücklich bestimmet worden, das kan der Magistrat anders bestimmen und anordnen. Nun wissen wir zwar nicht, was für einer Dankfagungsformul sich unser Heiland bey Einsetzung des heiligen Sacraments des Altars bedienet, und haben die Väter der ersten Kirche obgleich ängstlich, doch vergeblich, darnach geforschet, indessen ist doch die Consecration mittelst des Gebets des Herren und der Worte der Einsetzung, schon seit dem dritten Jahrhundert ein ritus oecumenicus, (allgemeiner Kirchen-Gebrauch) welcher durch das Pabstthum zu uns hindurch gedrungen, und in der ganzen Lutherischen Kirche beygehalten worden. Und also würde es einen greulichen Aufstand erregen, wenn diese Messe abgeschaffet werden sollte. Entweder die Priester lieffen alle zum Lande hinaus, oder es würde doch kein Mensch mehr zum Abendmahl gehen. Was würdt auch von der Taufhandlung wohl übrig bleiben, wann unsere Prediger so, wie die Apostel gethan, tauffen sollten? Hier wäre noch viel von zu schreiben, aber damit ich nicht zu weit in den Text gerathe, so will ich mich wieder zu des Thomasi seiner erst angezogenen Note ad Huberum wenden. Da denn Thomafius auch denen Pabstlern was andichtet. Er saget; die Pabstler müssen aus der Ursache die priesterliche Einsegnung für ein wesentliches Stück der Ehe halten, weil sie die Ehe selbst für ein Sacrament annehmen. Und also müßten die Römisch-Catholischen das Sacrament der Ehe, oder welches einerley ist, die Ver-

ini

einigung Christi mit der Kirche, so durch die Ehe abgebildet werden soll, in der priesterlichen Einsegnung setzen, welches doch niemahlen einem vernünftigen Catholiken einfallen können noch mögen. Die Priesterliche Einsegnung ist in der römisch-catholischen Kirche erst zu Anfange des 16 Jahrhunderts, wie Lutherus angefangen hatte zu reformiren, durch das Concilium zu Trident, als ein absolut nothwendiger Kirchengebrauch, wie unten noch weiter gezeigt werden soll, angeordnet und bestätigt worden. Dahingegen hat die Lehre von dem Sacrament der Ehe schon durchgängig von den Zeiten des Augustini, und also von dem 5 Jahrhundert her floriret. Ich habe dergleichen auch noch bey keinem Päßtler gelesen; wohl aber, daß sie das Sacrament der Ehe in der gar genauen Verbindung und zwar besonders der körperlichen Einheit der beyden Eheleute setzen, und durch diese Einfleischheit die Vereinigung Christi mit der Gemeine vorgestellet wissen wollen; welches letztere eben so unrecht nicht wäre, wann sie nur das Bild, den Schatten, oder das Gleichniß für die Sache selbst, die dadurch abgebildet wird, nicht annähmen, und ein Sacrament daraus machten. So wird auch kein Catholike sagen, daß die priesterliche Trauung, oder Einsegnung, in theologischen oder philosophischen Verstande, zum Wesen der Ehe gehöre. Daß aber, nach dem Concilio zu Trident, keine Ehe ohne priesterliche Einsegnung zu Rechte bestehet, und also in politischer Verstande die Trauung zum Wesen der Ehe gehöret, das alles ist nichts anders, als was wir Protestanten selbst lehren. Denn auch bey uns wird, nach dem bürren Inhalt der meisten Kirchenordnungen keine Ehe ohne priesterliche Trauung verstanden, und wenn

zwo Personen auch beykommen greiß und weiß geworden wären, und 20 Kinder mit einander erzielet hätten, so wird doch in Gerichten, wenn sie nicht getrauet sind, oder noch aufs neue getrauet werden, weder Mann, noch Frau, noch Kind, noch Braut-schaz und vergleichen verstanden, sondern es wird bloß in Rechten für ein Concubinats, oder, daß ich so rede, eine honette Hurerey, angesehen, und Partheyen noch oben ein, mit Leibes- oder Goldstrafe rechtschaffen gezüchtiget. Ein Anfänger hat Ursache dieses wohl zu behalten, damit er mit Unterscheid antworten könne, wenn er gefragt wird: ob die priesterliche Trauung zum Wesen der Ehe gehöre? Nach den heutigen sowohl Kirchen- als bürgerlichen Gesezen gehöret sie allerdings mit zum Wesen der Ehe; denn da ein Fürst andern Privathandlungen eine gewisse Form und Solennität vorschreiben, und sagen kan: Kein Testament oder Codicill soll von einiger Gültigkeit seyn, wo nicht 7 oder 5 Zeugen dabey gewesen, so kan er auch ja wohl sagen: keine Ehe soll Ehe seyn, wo nicht Partheyen durch einen Prediger in Gegenwart etlicher Zeugen zusammengegeben worden sind. Nun aber spricht also der Fürst durch die Kirchenordnung; Ergo. Dem ungeachtet weiß doch ein jeder vernünftiger Catholik sowohl, als Protestant schon, daß so wenig nach dem Natur- als göttlich geoffenbahrten Rechte die priesterliche Trauung zur Ehe erfordert werde. Wie denn auch so wenig bey den Römisch-Catholischen, als uns, ein übertretendes heydnisches, jüdisches, oder türkisches Ehepaar aufs neue copuliret wird, wenn sie nur, nach ihren vorigen Gesezen, Mann und Frau geworden sind. Kurz, nach des Thomasti Lehrsätzen, läffet

lässet sich unsere Frage weder mit Ja, noch Nein beantworten. So viel aber wollen wir doch eins für allen aus dem Thomasio bemerkt haben, daß ein Fürst gar nicht weislich handeln würde, wenn er die priesterliche Einsegnung abschaffen wollte. Sollte auch unser Verfasser, welchen wir sonst auf eine Zeitlang verlassen haben, auch noch ein bischen in Ruhe lassen werden, meinen, daß seine Staatsflugheit oben noch nicht genug examiniret worden sey, so mag er selbst bey dem Thomasio bessere Belehrung suchen. Denn da die priesterliche Einsegnung ein Mittel ding ist, welches der äusserlichen Ruhe und Zufriedenheit eines Staats gar keinen Schaden thun kan, noch einen merklichen Einfluß in denselben hat; so siehet er wohl, daß wenn er die Priester von dem Ehecontract wegwünscht, er zwar etwas wünsche, aber selbst nicht wisse, was er wünschet.

Der Seelige Herr Geh. Rath von Böhmer hat ebenfals in seiner Disputation de jure Princ. circa Solemnia matrim. welche man auch in seinem Jure Ecclesiast. und zwar im 3 Bände, unter dem Titel de clandestina Desponsatione schon findet, von dieser Frage etwas geschrieben, allein es scheint doch, als wenn er sie weder recht bejahen, noch verneinen wolle. Er giebet zwar dem Fürsten nicht nur in besondern Fällen, als z. E. wenn ein paar Leute viele Jahre beisammen gewohnet, so daß aus einer verkehrten Copulation nur noch mehr Vergeruß zu besorgen, oder ein paar junge Brautleute sich aus gar zu frühzeitiger Liebe einander was beygebracht haben, und der Bräutigam vor der Hochzeit oder Trauung verstorben ist, das Recht, den Mangel der

Copulation durch ein Rescript ersehen, und eine solche Ehe für rechtmäßig, sowohl in Ansehung der Kinder, als Eltern erklären zu können, sondern bekennet auch ziemlich deutlich, daß ein Fürst diesen Kirchengebrauch ohne Verletzung seines Gewissens und der Reichs-Grundgesetze gänzlich abschaffen, und statt dessen eine andere Solennität einführen könne; allein wenn er auf die Frage kommt: ob ein Reichsfürst (denn davon ist nur eigentlich die Rede) wohl, in Ansehung seiner eigenen hohen Person und Hauses, diesen Gebrauch abstellen könne? so gestehet er gerne und gutwillig ein, daß es aus vielen wichtigen Staatsursachen nicht practicabel sey. Denn ein Fürst stehet mit dem Kayserlichen Reichs-Hofrath und übrigen hohen Reichscollegiis in genauer Connerion. Dasselbst wäscht man scharf aus der päpstlichen Lauge. Wir haben auch Reichs-Grundgesetze, die von keiner andern, als ordentlich copulirten Ehe etwas wissen wollen. Trüge sich nun der Fall zu, daß ein Landesherr eine nicht angetraute Gemahlin hätte, so würde es nach seinem Tode übel vor ihr und den Kindern aussehen. Sie würde so wenig für eine rechtmäßige Fürstliche Wittve, als die Kinder für rechtliche Lehnsfolger angenommen werden. Zwar will ich nicht sagen, daß man also schliessen könne: was der Fürst aus wichtigen Staatsursachen in Ansehung seiner hohen Person gelten lassen muß, das muß er auch seinen Unterthanen frey geben, denn eine solche Regel die würde unzählig viele Ausnahmen leiden. Allein im gegenwärtigen Fall, und da auch in Betracht der Unterthanen selbst politische Ursachen obwalten, einen allgemein recipirten Kirchengebrauch bezubehalten, möchte der Schluß wohl

wohl gelten können. Wiewohl ich doch mit dieser Raiffon noch nicht zufrieden bin. Noch andere sagen, ein Fürst kan aus der Ursache die priesterliche Einsegnung nicht abstellen, weil es ein alter allgemeiner Kirchengebrauch ist. Das: alt lasse ich gelten, aber das: allgemein kan gerne weggelassen werden. Wir haben zwar von der priesterlichen Einsegnung schon zuverlässige Zeugnisse aus dem 3. 4. 5. und 6. Jahrhundert, wenn es aber ein allgemeiner und dabey nothwendiger Kirchengebrauch gewesen wäre, so müßten wir davon nothwendig etwas in denen Gesetzen Kayfers Justiniani und seiner Vorfahren finden, da doch Kayser Leo der Philosoph der erste ist, der der priesterlichen Trauung Erwehnung thut, und ihr die Kraft eines Gesetzes beygeleget hat. Zwar ist dieser Gebrauch in Occident, nachdem ihn die Westgothen und Longabarden im 6. und 7. Seculo, und danechst die Fränkische Könige und Kayserer im 8. und 9. Seculo, in ihre Gesetze und Capitularia eingezogen, eher allgemein geworden (wenn ich das allgemein nennen will, was bey den meisten und vornehmsten Völkern gegolten); allein in den folgenden Jahrhunderten hat die saubere am päpstlichen Hoffe ausgeheckte Lehre von denen bekannten und sogenannten Sponsalibus de praesenti, dem allgemeinen Gebrauch der priesterlichen Trauung sehr im Wege gestanden, ungeachtet in eben diesen mittleren Zeiten auch die vielen Brautmessen zu Rom geschmiedet worden sind. Es muß in dem 12. 13. und 14. Seculo ein recht verworrener Zustand in Deutschland, Frankreich und übrigen Ländern, auch was Ehesachen betrifft, gewesen seyn. Die Concilia dieser Zeiten eifern wieder die heimliche, oder

privat Copulations, und die Päbste lassen sie in ihren Decretalen gelten, der Priester mag dabey gewesen seyn, oder nicht, wenn nur die Partheyen ihren ehelichen Consens auf nachfolgende Art, zum Exempel: Ich N. N. nehme dich zu meinem Mann (Frau), ausgedruckt. Die alten Brautmessen, davon Hochmann in seinem Tractat, de Benedictione Sacerdotali, und zwar dem 5 Hauptstücke, einen guten Vorrath aufweist, verknüpfen die Sponsalia de praesenti ganz genau mit der Trauungs- oder Copulationshandlung. Wer hingegen die Decretalen liest, wird unter dem Titul de Sponsalibus et matrimonio, wie auch nachfolgenden, keinen einzigen Text finden, woraus erhellen sollte, daß diese beyde Stücke mit einander verknüpfet gewesen, oder nach der Verlöbniß de praesenti nothwendig noch die priesterliche Einsegnung erfolget sey. Nimmt man andere Nachrichten von Beylägern hoher Personen zu Hülfe, so findet man wohl, daß sie ihre Ehen durch istgedachte Sponsalia de praesenti vollzogen, und dabey die Subarrhation, oder Verwechslung der Ringe, und was dergleichen Ceremonien mehr, entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten verrichtet haben. Daß aber solches allemahl in Beyseyn eines Predigers, und mittelst einer Benediction geschehen seyn sollte, findet man nicht. Wohl aber trifft man in dem 15 Jahrhundert schon häufige Exempel an, daß die Sponsalia de praesenti und priesterliche Copulation mit einander verknüpfet worden, z. E. die Hochzeit des Kayfers Maximiliani mit der Ungerschen Anna, imgleichen des, bey Mohaß umsleben gekommenen Ungar. Ludewigs mit der Spanischen Maria, Kayfers Carl des V. Schwester. Bis
end-

endlich im Jahr 1525. das Concilium zu Trident den Concubinat sowohl, als auch die privat Hochzeiten d. i. die Sponsalia de praesenti ohne Trauung, mit Stumpf und Stiel ausgerottet, und alle ohne Abkündigung und priesterliche Copulation vollenzogene Ehen annulliret und cassiret. Auf solche Weise wird das, was ich schon im vorigen Absatze hievon erwehnet, deutlicher einleuchten. Es ist freylich die priesterliche Einsegnung durch die mittleren Zeiten im Flor gewesen, aber so absolut nothwendig und allgemein, wie heut zu Tage, ist sie nicht gewesen. Der Grund lieget eines Theils, wie gefaget, in der albernen lehre de sponsalibus de praesenti, andern Theils in der Nachlässigkeit der Pfaffen. Denn weil diese selbst Concubinen hielten, so hatten sie nicht einmal recht das Herz, denen Leuten die privat Copulation, oder Hochzeiten ohne Einsegnung zu verbieten, und die Decreta Conciliorum in Schwang und Uebung zu halten. Ich habe gesagt, daß ich das Alter der priesterlichen Einsegnung gelten liesse. Ich finde aber doch nicht, daß auch dieses der Priesterschaft, oder überhaupt der Kirche, ein bündiges Argument wider den Fürsten, der dieselbe abschaffen wollte, geben könne. Die priesterliche Einsegnung ist freylich zwar schon in der ersten und noch ziemlich reinen christlichen Kirche üblich gewesen, allein es hat der berühmte Engländer Seidenus in seiner uxore ebraea Lib. II. Cap. 28. gezeiget, daß der Zeit viele Privathandlungen, als Kauf und Verkauf, Loslassung aus väterlich und herrschaftlicher Gewalt, Annahme an Kindesstatt, und dergleichen mehr, in der Kirche vor das Altar, mittelst priesterlicher Benediction, bestättiget worden. Ferner so kan man

nicht gewiß sagen: ob die priesterliche Trauung, oder vielmehr Einsegnung, in den ersten Zeiten ein Formale matrimonii constitutivum, das ist, ein Mittel die Ehe wirklich zu vollziehen, und nicht vielmehr ein blosser Seegenwunsch gewesen, welcher den jungen Brautleuten, als Brautleuten, mitgetheilet worden. Das erstere will zwar Hochmann in dem angezogenen Tractat behaupten; dahingegen zeigt der seel. Herr von Böhmer mit weit mehrerer Wahrscheinlichkeit, daß die Brautleute, Sonntags vor der Hochzeit, diesen Seegen schon, im Angesicht der Gemeine, empfangen, und hernach erst durch die feyerliche Heimführung, welchen Gebrauch die Christen von den heydnischen Römern behalten, ihr Ehemerk vollzogen. Dem sey nun wie ihm sey, wenn man auch die Einsegnung an und für sich, als ein so altes Mittel die Ehe zu vollziehen, annehmen wollte, so bleibet doch das eine ausgemachte Sache, daß die Copulationshandlung mittelst einer Trauwede, Händegebung, Ringverwechslung, item das: Hans willst du Greten zum Ehegemahl haben? Antwort: Ja! (welches letztere noch ein Ueberbleibsel von den Sponsalibus de praesenti ist,) und was dergleichen mehr vorfällt, etwas bloß-papistisches ist, und aus denen Brautmessen mittlerer Zeiten beygehalten worden. Die Händegebung und der Verlöbnißring (annulus pronubus) sind an sich zwar etwas sehr altes, und so wohl bey denen Römern, als Morgenländern schon gebräuchlich gewesen; allein so wenig man in den ersten Seculis etwas von der Copulation gewußt, so wenig haben auch dergleichen Ritus bey der priesterlichen Einsegnung gebraucht werden können. Ich muß lachen, wenn ich in einigen Kirchenordnungen lese:

lese: „der Ring ist allewege in der christlichen Kirche
 „die ein Zeichen der ehelichen Verbindung gewesen.“
 Denn ein einfältiger sollte sich wohl die Einbildung
 machen, daß schon die Apostel den Trauring gebrauchet
 hätten. Man muß aber einen Unterscheid machen,
 unter dem Verlöbnißring, welchen sich die jungen
 Leute selbst auf die Habbe, daß ich also rede, gegeben,
 und unter dem Trauring, womit der Priester das Paar
 zusammen giebet. Jener ist freylich von jeher nicht nur
 bey den ersten Christen, sondern auch den Römern,
 ein Zeichen der ehelichen Liebe und Treue gewesen;
 allein wer den Trauring in der ersten Kirche finden
 will, der muß 10 Brillen aufsetzen, sonst findet er
 ihn nicht. Ist nun aber die Trauung so etwas,
 welches in dem stockfinstren Pabstthum erst entstanden,
 so kan ja wohl der Fürst, wo nicht die ganze Handlung
 der Einsegnung, doch die papistische Kuppelley
 abstellen. Und also, meine ich, lästet sich unter
 einem Temperament unsere Frage verneinen, und
 auch bejahen. Ausmerzen kan der Fürst von der
 Trauhandlung noch gar vieles; allein den ganzen
 Handel aufzuheben, das würde einen erschrecklichen
 Anstoß, wo nicht gar Aufstand, unter dem Volke
 und gemeinen Manne erwecken. Du sagest: da sind
 Mittel zu, die Canaille zur Reason zu bringen; wenn
 ein Fürst nur nicht wieder Gottes Wort handelt,
 so kann er immer mit jenem Römischen Kayser
 sagen

oderint, modo timeant.

Allein, auf die rechte Ursache zu kommen, so läuft das
 wider den stillschweigenden Vergleich, welchen die
 ersten Durchlauchtigsten Reformatores mit ihren
 Unterthanen gemacht. Das Reformationswerk

war zwar anfänglich ein Werk der Priester, welches aber auf nichts ausgefallen seyn würde, wenn es nicht von dem weltlichen Arm unterstützt worden wäre. Aber auch der Fürst hätte nicht reformiren können, wenn die Unterthanen nicht gewolt hätten. Es mussten also der Landesfürst, die Priesterschaft und das Volk einig seyn, und dies kan man nicht unbillig eine Art eines stillschweigenden Vergleichs nennen: nemlich in Ansehung des äusserlichen Gottesdienstes und übrigen Kirchengebräuche, nicht aber der Lehr- und Glaubenspunkte, denn das ist eine Sache, die keinen Vergleich, oder äusserliche Verbindlichkeit leidet. Gleichwie sich nun also der Zeit die Unterthanen gutwillig bequemet, den von päpstlichen Allfanzereyen gesäuberten äusserlichen Gottesdienst und übrige Kirchencereimonien anzunehmen, also haben sich auch die Durchlauchtigsten Landesväter, wo nicht ausdrücklich, (denn die ausdrücklichen Verträge sind nachher nur, unter den Unterthanen und Landesherren verschiedener Religionen, entstanden,) doch stillschweigend anheilschig gemacht, ihren Unterthanen darinnen Schutz und Sicherheit wiederfahren zu lassen, und NB. keine merkliche Veränderung in denen Gebräuchen, so wie sie theils aus dem Pabstthum mit Raison beybehalten, theils neu errichtet worden, ohne der Kirchen Consens vorzunehmen. Ich sage: keine merkliche Veränderung, und nehme also die Säckelchen, welche noch nach dem päpstlichen Aberglauben riechen, und so mit einmal nicht haben abgestellet werden können, aus. Inmassen denn dergleichen abzuschaffen ein Fürst nicht allein vermögend, sondern auch Gewissenshalber verbunden ist. Dahingegen diejenigen Mitteldinge, welche

welche, nach einer vernünftigen Erklärung, mit der reinen Evangelischen Lehre bestehen können, sie betreffen denn den Gottesdienst selbst, oder nicht, so schlechtterdings eigenmächtig von dem Landesherren nicht abgeschaffet werden können. Wollten wir uns die Sache also vorstellen, daß der Zeit die hohen Reformatores ihnen vorbehalten, inszukünfftige noch immer weiter weg zu reformiren, und daß Jhnen solches von den Unterthanen stillschweigend zugestanden worden sey; so wären diese ja nicht klug gewesen vom Pabstthum abgesezet zu haben, indem ja auf die Weise am Ende ein Gottesdienst heraus kommen könnte, der noch weit ärger, als der Papisische. Du sagest: Es ist doch gleichwol denen sämtlichen Reichsständen in dem westphälischen Frieden das Jus reformandi zuerkannt worden. Ich antworte darauf: das Jus reformandi stehet einem jeden Landesfürsten, Kraft landesfürstlicher Hoheit (*vi iuris territorialis in ecclesiasticis*) zu, allein es bestehet darinnen nicht, nach blossen Gefallen, bald diese, bald jene Kirchengebräuche einzuführen. Von diesem Recht ist viel ungereimt Zeug geschriben worden. Einige haben sich eingebildet: wenn der Landesherr seine Religion veränderte, könnte er auch die Unterthanen zwingen, ein gleiches zu thun, und haben das alte Sprüchwort:

cuius est regio, eius est religio
mit vielen Unverstande dahin gezogen. Andere etwas verständigere verstehen darunter das Recht eines Fürsten, ein fremd Religions = Exercitium, doch ohne Verletzung der alten Religion, einführen zu können, als wenn z. E. ein Lutherischer Fürst denen Catholiken hie und da eine Kirche in seinen
Land

landen aufbauen läſſet, allwo ſie im Jahr 1624. keine gehabt, et vice verſa. Allein, ob ich zwar zugebe, daß ein Landesherr dies thun könne, und mich höchlichſt wundere, daß ſich hin und wieder proteſtantiſche Unterthanen erdreißet, ihren Landesherrn hierinnen zuwieder zu ſeyn, geſtaltten kein einziges Reichs-Grundgeſetz zu finden, welches daſſelbe einem Fürſten verbieten ſollte; ſo ſehe ich doch nicht, wie man das ein *Ius reformandi* heißen könne. Denn da der biſherigen Religion kein Eintrag geſchiehet, (welche Maasregeln wir hier zum Grunde legen müſſen,) ſo wird ja in der That nichts reformiret. Der das *Ius reformandi* am beſten eingesehen hat, iſt der ſeel. Herr Geheimbde Rath Gundling in ſeinem Discours über des Cocceii *Ius Publ.*, wenn er daſelbſt, unter dem Hauptſtück *de Iure Princ. circa Sacra*, ſaget: Das *Ius reformandi* beſtehet darinnen: wenn das ganze Land mit dem Fürſten die Religion abändern will, ſo hat dieſer das *Directorium* in der Sache. Dieſen Fall nun haben wir bereits einmahl gehabt, nemlich bey der Reformation, und wenn derſelbe nochmahls exiſtiren ſollte, ſo kan ſich auch das *Ius reformandi* zeigen und am Tage legen. So lange aber das nicht geſchiehet, kan es ſich auch nicht weiter ausüben. Denn das ſiehet ein jeder ſchon ein, daß in dem Weſtphälſchen Frieden darunter gar das Recht nicht verſtanden werde, ein oder ander Kirchencereemoniel abzustellen. Daß aber dennoch allen Reichsſtänden ohne Unterſcheid in dieſem Friedensſchluß das Recht *quaestionis* zuerkannt worden, ſolches hat ſeine beſondere Urſache, und ſiehet auf das groſſe Reformationswerk zurück. Es war in dem Religionsfrieden vom Jahr 1555. die geiſt-

geistliche Jurisdiction der Römisch-Catholischen Bischöffe zwar schon suspendiret, und denen Protestantischen Fürsten nebst ihren Unterthanen ein freyes Religions-Exercitium, mit dem Recht, alles was päbstlich hieß, emigriren zu lassen, eingeräumet worden, allein das *Ius reformandi*, in so ferne es ein Recht war, Kraft Landesfürstlicher Hoheit, das päbstliche Joch abzuschütteln, ein neu Religions-Exercitium einzuführen, und zugleich das Papstthum auszurotten, war ihnen noch nicht ausdrücklich zuerkannt worden. Daher hieß es noch immer von Seiten der Päbster: Was geschehen ist, ist *de facto* geschehen, und kan allemahl nach Gelegenheit und Zeit wieder umgekehret werden. Sagten auch gleich die Protestanten

cuius est regio, eius est religio,

(denn auf die Ausräumung des Papstthums sichtete eigentlich diese Redensart ab,) so gereichte ihnen dieses doch in den folgenden Zeiten mehr zum Schaden, als Vortheil, indem die Römisch-Catholischen Fürsten, sowohl weltlichen als geistlichen Standes, Repressalien gebrauchten, und die, sich in ihren Ländern ausbreitende Lutherische Religion, auf alle Weg und Weise unterdrückten, und die Protestanten zum Laude herausjagen. Ueber diese Verwirrung brach endlich im vorigen Jahrhundert der 30jährige Krieg ein, da alles überall ging, und bald wahr geworden wäre, was die Römisch-Catholischen denen unsrigen noch immer vorgeworfen hatten. Wie nun hierauf Anno 1648. der Westphälische Frieden zum Stande kam, so hatten unsere Durchlauchtigsten Häupter schon weit klärere Augen, als ihre Vorfahren, beim Religionsfrieden. Daher mußte von Seiten der Päbste

Päbſtler reinere Sprache fürs Geld gegeben, und ihnen dasjenige zuerkannt worden, was ihnen ohnedem schon von Gott und Rechtswegen zugekommen war. Die geiſtliche Gerichtsbarkeit mit der Lege Dioeceſana derer Römisch-Catholiſchen Biſchöffe, wurde zwar wiederum nur, wie es hieſſe, ſuspendiret und aufgeschoben, in der That aber gänzlich aufgehoben. Damit es auch nicht wieder heißen möchte, daß das, was geſchehen, de facto und nicht de jure geſchehen ſey, ſo mußte ihnen die völlige Landeshoheit auch in geiſtlichen Dingen, (Ius liberum territoriale in eccleſiaſticiſis tam, quam politicis,) cum Iure reformandi, zuerkannt werden, und weil die Römisch-Catholiſchen in dieſem Stücke nicht ſchlechter, als unſere Häupter, daran ſeyn wollten, ſo wurde überhaupt allen Reichsſtänden ohne Unterſcheid, das liberum Ius territoriale in eccleſiaſticiſis, cum Iure reformandi, zugeſtanden; da doch ein jeder wohl weiß, daß die weltlichen Römisch-Catholiſchen Fürſten ſowohl, als die geiſtlichen, das Ius reformandi niemahlen ausgeübet, noch unter dem Päbſtlichen Joch ausüben können. Also, und nicht anders, muß man das Ius reformandi verſtehen. Du obiectireſt mir weiter, und ſageſt: Was gebraucht es ſo vieler Umſchweiffe? Die Prieſterliche Trauung iſt kein Stück des äußerlichen Gottesdienſtes, und gehöret also nicht mit zu dem Religionsweſen. Wollen wir nun gleich einen ſtillschweigenden Vergleich annehmen, ſo iſt derſelbe doch nur von dem eigentlichen Kirchen-Gottesdienſt, nicht aber überhaupt von allen Kirchengebräuchen zu verſtehen. Und was wollen auch endlich die Unterthanen anfangen, wenn der Landesherr es absolut nicht haben

haben will, indem hier ja kein Richter ist. Hier-
auf antworte ich, und sage: Das letztere gebe ich
zu. Denn wenn Unterthanen in geistlichen Sachen
sich bey denen hohen Reichsgerichten, oder bey dem
Corpore Evangelico, über ihren Landesherren be-
schweren wollen, so müssen die Reichs-Grundgesetze
verlehet, und dem rechten Religions-Exercitio der
Untergang gedrohet seyn. In allen übrigen Stü-
cken, gebe ich gerne zu, ist ein Landesherr souve-
rain. Allein deswegen folget noch nicht, daß nicht
auch hierinnen wieder die Pacta der Verfahren ge-
handelt werden könne; denn woher will man sa-
gen, daß der stillschweigende Vergleich, welchen
wir zum Grunde geleget, nur bloß den Kirchen-
Gottesdienste angehe, und sich nicht weiter erstrecke.
Und wenn gleich die priesterliche Trauung nicht ei-
gentlich mit zum Gottesdienst gehöret, so würden
doch durch eine gänzliche Aufhebung derselben die
Gewissen der armen Layen gar sehr beschweret wer-
den. Die Leute wollen gerne bey einer so wichtigen
Handlung, wie die Ehe ist, den priesterlichen
Segen mitnehmen. Denselben ihnen miszugönnen,
hat der Fürst aber nicht die geringste Ursache. Es
müßte auch ja doch ein ander Ceremoniel, sollte an-
ders eine Ordnung in dem gemeinen Wesen bleiben,
statt derselben, ausfindig gemachet werden. Nun
aber findet sich kein besser Mittel, als dieses, sonder-
lich, wenn man die Proclamation mit zunimmt. Und
also würde allerdings eine sehr merkliche und anstös-
sige Veränderung vorgenommen werden, die da,
wenn gleich kein Richter ist, doch viel Unheil anrich-
ten würde. Ich breche mit Fleiß ab, und wende
mich wieder zu unserm Staatsklugen.

Un-

Unser Gegner suchet auf alle Weise der Geistlichkeit den Brodtkorb höher zu hängen. Bey Hochzeiten will er durchaus von ihnen nichts wissen, und mißgönnet ihnen das kleine Accidens. Nun will er sie auch aus denen Consistoriis weghaben. „So sehe ich auch keinen Grund, fährt er fort, warum nochwendig Geistliche die Ehesachen nur allein beurtheilen können und müssen. Ein anderer Richter muß von diesem Vergleich eben so gut, als von dem Rauffhandel das Recht sprechen können. Ordentliche Lehrer und Prediger würden sich auch mit diesen Dingen gerne verschonet sehen, weil ihr Amt, doch schon schwer genug ist. Vielleicht finden wir hierinnen einen Rest eines Sacraments, obgleich unsere Kirche diesen Begriff von dem Ehestande schon längst verworffen.“ Daß die Geistlichen die Ehesachen alleine beurtheilen sollten, davon ist mir gar nichts bekannt. Ich wüßte kein einziges Consistorium, welches aus lauter Gottesgelehrten bestünde, wohl aber weiß ich Consistoria, die aus lauter Politicis bestehen. Siehe Ludovici Einleitung zum Consistorial - Proceß, Cap. 3. §. 16. Und also gebe ich gerne zu, daß in Ansehung der Ehesachen die Herren Theologi nicht absolut nochwendig in dem geistlichen Gerichte sitzen. Ich finde aber gar keinen zureichenden Grund, daß man sie aus denen Consistoriis vertreibe. Es werden ja in einem geistlichen Gerichte, besonders solchem, welches im Namen des Landes - Herren sitzet, nicht allein Ehesachen sondern überhaupt alle Kirchensachen tractiret, und kommen nicht selten, wegen der Lehre und Gewissens, Fälle vor, die aus dem Worte Gottes entschieden werden müssen, wie denn auch dasselbe bey Ehesachen nicht

nicht selten vorkömmt, obgleich die Landes- und Kirchengesetze, in diesen letzteren, schon genauere Maasse geben daß man zur Noth der Theologorum entzühlet seyn könnte. Solche Fälle nun müßten entweder allemahl von Theologischen Facultäten entschieden werden, welches aber wegen Verschickung der Acten zu vielen Umständlichkeiten Anlaß geben würde; oder aber ein Landesherr müßte noch einen besondern Kirchenrath, der aus lauter Theologen bestünde, dazu bestimmen, und das gäbe noch mehrere Weitläufigkeiten; denn statt eines Consistorii bekämen wir zwey. Jedoch halte ich dieses nur für einen Irrthum, welchen man dem Verfasser vergeben kan, wie denn auch bald noch einer von der Art vorkommen wird. Daß er aber schreibt: „ordentliche Lehrer und Prediger würden sich auch mit diesen Dingen gerne verschonet sehen,“ ist recht unverschämt und plumb, daß ich so rede. Denn auf die Weise müßte folgen, daß alle geistliche Consistoriales, welche das Assessorat gutwillig angenommen, unordentliche und geistige Pfaffen wären, womit man ja die wackersten und vornehmsten Theologos recht boshaft ins Gesicht schlug. Es ist zwar das Predigeramt ein schweres Amt, allein deswegen folget nicht, daß man nicht sollte eine solche Nebenbedienung mit zunehmen können. Die Praebenden und Salaria der Herren Prediger in grossen Städten sind auch gemeinlich nur knap zugeschnitten, und gehen selten über die Einkünfte einer mittelmäßigen Landpfarre. Stehet es also keinem rechtschaffenen Doctori und Pastori zu verdienen, wenn er solche Stelle bekleidet. Ja ich will ihn, bey sobewannnten Umständen, entschuldiget halten, wenn er sich auch darnach bemühet. Das

E

leso

letztere aber, was unser Politicus von einem Rest des Sacraments anbringeret, ist gar einfältig. Hätte er diesen Gedanken vorher, bey Gelegenheit der priesterlichen Trauung angebracht so hätte er noch auf einige Gelehrte, wenigstens den Thomasmus sich berufen können. Wie denn auch der seel. Samuel Struyck der Meinung gewesen, daß die Priesterliche Trauung eine Reliquie des Sacraments der Ehe sey, welches jedoch, wenn es auch an dem wäre, nach demjenigen, was wir vorhin davon beygebracht haben, uns Protestanten kein Laster seyn würde, indem uns vieles, das wirklich aus dem Pabstthum herrühret, rein ist, und auch rein bleiben kan, was Ihnen bey ihren albernen Principiis, unrein ist. Allein hier, da die Rede von dem Beyßiß der Theologen im geistlichen Gerichte ist, fällt der Einfall von selbst weg. Der Autor hat wohl so etwas gehöret, daß die Besetzung der Consistorien mit Geistlichen uhrsprünglich keinen allzurichtigen Grund habe, allein er hat es doch nicht recht verstanden. Die irrige Meinung unserer ersten protestantischen Theologen sowohl, als auch Rechtsgelahrten: als wären die bischöflichen Rechte, durch die Religionsfrieden, auf unsere Durchlauchtigste Häupter übertragen worden, hat gemacht, daß man die protestantischen Consistoria auf den Fuß der päpstlichen Vicariat- oder Officialegerichte eingerichtet. Nun aber weiß ein jeder schon, daß das Recht eines Fürsten in geistlichen Sachen ein Theil der Bürgerlichen Gewalt (pars Imperii civilis) sey, mithin unsere Landesherrn nichts von denen Bischöffen, als Bischöffen, erhalten, sondern das, was Ihnen ohnedem von Gott und Rechtswegen, Kraft Landesfürstlicher Hoheit, schon

zuge-

zugestanden, ihnen nur als unrechtmäßigen Besizern, welche nach der Lehre Christi nicht herrschen, sondern lehren sollen, aus den Händen gerissen haben. Ob nun gleich zu Anfange, bey Bestellung der Conistorien, ein solch unrichtiges Principium mit untergelassen, so machet doch auch dieses den Beysiß der Gottesgelahrten nicht eben tadelhaft; denn wir haben, wie gesaget, viele päpstliche Instituta, welche, wenn wir nur von den päpstlichen Lehrsätzen abstecken, nützlich sind, und also gar füglich beybehalten werden können.

„Soll der Ehestand,“ heisset es weiter, „ein Stand der vollkommensten Freundschaft unter Eheleuten seyn, und gestehen wir alle, daß Mann und Weib eines, und ein Fleisch seyn sollen; so muß alles, was diesem Begriff entgegen ist, auch dem Ehestande selbst widerstreiten. Was soll also die Herrschaft des Mannes, welche sich, nach der Einbildung vieler sogar auf eine wirkliche und ziemlich starke Züchtigung erstrecken soll, über die Frau? Kömme es unter Eheleuten erst so weit, so bin ich in der Meinung, daß sie nach der Vernunft und dem göttlichen Worte gar keine Eheleute mehr sind. Der Fürst thut immer besser, wenn er selbige sogleich voneinander wieder trennet. Ja ich glaube, daß Er dazu nach seinem Gewissen verbunden sey. Man sage mir nichts von der Scheidung von Tisch und Bette. Ich kan keinen Ehestand, und zugleich auch eine Trennung von Tisch und Bette gedenken. Ein solcher Ehestand ist mir gar zu unsichtbar, und verräth noch gar zu sehr, daß er ein Sacrament seyn wolle.“ Wir wollen unsers Autoris Meinung wieder in gewisse kurze Sätze zusammen fassen.

C 2

a)

a) Mit dem Freundschafts- oder Liebesbände der Ehe kan keine männliche Herrschaft bestehen.

b) Wenigstens kan sie sich doch nicht auf ziemlich starke Züchtigung erstrecken.

c) Kömmt es zwischen Eheleuten erst so weit, daß der Mann das Weib züchtiget, z. E. sie incarceriret, oder wohl gar schläget (denn weiter verstaten die Rechtslehrer keine Züchtigungen), alsdann ist die Ehe keine Ehe mehr, vielmehr ist der Fürst verbunden solche Ehen gänzlich zu trennen.

d) Die Scheidung von Tisch und Bette ist ein ungeschicktes Mittel, und ein Rest des päpstlichen Sacraments. Dies meine ich, ist unsers Gegners Meynung. Wir wollen ihm nach der Ordnung folgen. Daß mit dem Begriff einer Freundschaft überhaupt, keine Herrschaft bestehen könne, das begreift wohl ein Kind. Daß aber mit der genauen Ehe-lichen Gesellschaft keine männliche Herrschaft, (wenn wir eine Art der Subordination, welche Redensart sich hier am besten schicket, oder eine schriftmäßige Untwürfigkeit von Seiten des Weibes, darunter verstehen) bestehen könne, solches wird von dem Verfasser nur vor die lange Weile gesagt. Zwischen Vater z. E. und seinem Sohne, oder Tochter, ist gewiß ein beständiges und eben so natürliches Freundschaftsband. Derselbe aber würde wohl seiner Sinnen beraubet seyn, welcher sagen wollte, mit der väterlich- oder kindlichen Liebe könnte keine Herrschaft bestehen. Ich führe dieses nur Exempelsweise an, um des Verfassers seinen Majorem, oder Vorder-satz unstatthast zu machen. Was nun aber die eheliche Liebe anbetrifft, so will ich zwar das Weib dem Manne eben so unterwürfig nicht, wie sein Kind machen;

hen; indessen wird nicht alle Subordination wegfallen dürfen, sondern man wird hier nur unterschiedene Grade zu observiren haben. Nehmen wir das Göttliche Wort vor uns, so ist es wohl eine mehr, als ausgemachte Sache, daß das Weib regulariter; dem Manne folgen müsse. Ich sage: regulariter, denn in unbilligen Dingen hat ein Unterthan nicht einmal nöthig seiner Obrigkeit Folge zu leisten. Warum denn das Weib dem Manne? Doch halte ich es nicht mit denen, die die männliche Herrschafft schlechthin aus dem göttlich geoffenbarten Worte herleiten, indem ein Heyde, der von der Schrift nichts weiß, dennoch seines Weibes Herr ist. Ich halte schon dafür, daß in Zusammenhaltung der ganzen männlichen Natur, mit der weiblichen, jener der Vorzug gebühre. Diese Wahrheit haben bereits die geschicktesten Moralisten erkannt, und daher des Puffendorffs seine Grillen: als könne man, wenn man von dem göttlichen positiv-Rechte abstrahiren wollte, die männliche Herrschafft nicht anders, als aus einem besondern Vergleich zwischen Mann und Frau herleiten, verworfen. Puffendorf sagt: Gott hat den Männern zwar erlaubet die Herrschafft über die Weiber erwerben und sich anschaffen zu können, eben wie er z. E. das Wild zum Dienste der Menschen bestimmet. So wenig ich aber einen Hasenbraten zu essen frige, wo ich mich nicht vorher darnach bemühe, und einen schieße, eben so wenig kan auch der Mann die Herrschafft über sein Weib ausüben, wo er nicht vorher durch einen Vergleich ihm dieselbe stipuliret. Gewiß! ein Vergleich der eben so ausfällt, als wenn ich von der Grimmigkeit eines Löwen, auf ein neues Leben folgern wollte. Das laß

se ich gelten, daß derjenige, der ein Familienwesen
 angefangen, und Herr in seinem Hause seyn will, sich
 ein Weib anschaffen müsse. Daß er aber sich beson-
 ders die männliche Herrschaft geloben lassen müsse, ist
 gar lächerlich. Wenn wir die ganze Welt durch-
 wandern könnten, so würden wir allenthalben die
 männliche Herrschaft eingeführet finden. Wollten
 wir aber in einem jedem Lande nur einen Mann fra-
 gen: ob er seine Herrschaft wegen eines besonders
 vorläuffigen Vergleichs mit seiner Frauen, ausübe,
 oder: ob sich daß doch so von selbst gefunden hätte?
 so würden wir hundert Länder durchgehen und kaum
 einen Ehemann finden, der da sagte: ich habe mir
 mit einem Ehepact in diesem Stücke versehen. Die-
 sem stehet gar nicht entgegen, was man insgemein
 von dem Huth, den die Weiber haben sollen, schwa-
 het. Der sogenandte Hut, den die Weiber haben,
 hat einen dreyfachen Grund. Man wird aber nir-
 gends etwas finden, daß den Namen einer Herrschaft
 verdienen sollte. Entweder der Mann ist verliebet
 in seinem Weibe, wie Simson in seiner Delila,
 und thut ihr alles, was sie nur in der Welt verlanget,
 zu gefallen. Oder er ist verständig und hält dem
 Weibe ihre Thorheit, so was zu gut. Oder er ist
 ein liederlicher Gefell und seinem Weibe nicht treu,
 hat folglich kein Herz, ihr was zu sagen. In dem
 ersten Fall hat es wohl das Ansehen; als sey der
 Mann ein Sklave von dem Weibe, und dennoch be-
 weist Er wirklich schon seine männliche Herrschaft, in-
 dem er dem Weibe alles zu gefallen thut. Es
 ben wie z. E. ein Vater seinem Kinde alles zu ge-
 fallen thun kan, und doch in und mit demselben
 sein väterliches Recht ausübet. Bey einem Mann ist
 die-

dieses noch besonders, daß er es nicht umsonst thut. Denn einen Kuß von seinem Weibe, und was weiter damit verknüpft ist, hält er weit höher, als wenn ihm das Weib zehnmal die Füße küßete. Ja, die Liebe gehet gar oft so weit daß ein Mann leiden kan, daß ihm das Weib gleichsam wie die Hanne dem Hahn um die Ohren flieget. Indessen pfleget eine so übermäßige Liebe, wenn sie mit keinem Verstande vergesellschaftet ist, von keiner langen Dauer zu seyn. Und kriegt nicht selten daß Weib hernach doppelt soviel Ohrfeigen als sie vorhin Küsse erhalten. Noch mehr übet der zweyte Mann seine männliche Herrschaft aus, indem er mit Großmuth des Weibes Schwachheiten erduldet, ob sie ihm eben so unentbehrlich nicht, wie dem ersten ist. Doch will ich auch in diesem Fall dem Weibe anrathen, daß sie es nicht zu grob machet; denn ein verständiger Mann kan auch irritirt werden, da es denn beyweitem um den Hut des Weibes schlecht auszusehen pfeget. Noch weniger fällt die männliche Herrschaft weg, wenn wir den ersten und zweyten Fall zusammen ziehen, und solchen Mann nehmen wollen, der beydes von seinem Weibe herzlich verliebet, und dazu verständig ist. Wie der verständige Socrates, welcher sein Weib die Lantippe ganz außerordentlich liebete, mit seinem Freunde, den Thebanischen Helden Epaminondas einst zu Tische saße, und sich mit demselben ergösete, kam die böse Lantippe wie eine Furie herein fliegen, schalt auf ihren Mann greulich, so daß auch Epaminondas bewogen wurde aufzustehen und wegzugehen. Ehe er aber aus der Hausthüre kam, war die Lantippe schon auf den Boden, und da ihr Mann seinem

E 4

Freunde

Freunde aus der Thür begleiten wollte, gosse sie ihm ein Eimer voll Wassers auf den Kopf. Epaminondas erschrock, Socrates aber fing an zu lächeln und sagte: „das gedachte ich wohl, daß auf das Donnerwetter ein Regenguß kommen würde. Der hier den Pöbelbegrif von dem Huth im Kopf hat, wird sagen: Fantippe habe die Herrschaft gehabt, und ich bin in der Meinung, daß sie nichts weniger, als das gehabt, man müste denn Raserey und Herrschaft für eines halten. Nehmen wir den letzten Fall, so ist das Weib bey ihrem Huth, wenn wir doch so reden wollen, die unglücklichste Person. Sie gäbe gewiß ihre Macht und Gewalt im Hauswesen gerne weg, wenn sie nur dafür Liebe von ihrem Manne hätte. Denn ein vernünftiges Weib, die der Liebe ihres Mannes versichert ist, wird sich nie-mahlen herrschaftliche Gedanken in den Sinn kömen lassen, sondern herzlich wohl zufrieden seyn, daß ihr Mann sie, als ein schwaches Werkzeug, welches oft ins Bette kreucht, da inzwischen der Mann im Schweisse seines Angesichtes das Brodt erwerben muß, hebet und trägt. Der Autor wird sagen, daß ihm dies alles nichts angehe; nach seinem Grundsatz, oder Supposito, müsse so wenig Mann, als Frau die Herrschaft haben. Allein man kan wohl etwas voraus sehen, und das, mit Unverstand. Wenn wir Menschen wie die Engel im Himmel, oder im Stande der Unschuld geblieben wären, so wäre der Disput von der männlichen Herrschaft etwas sehr unnützes. Jetzt aber und in der gegenwärtigen Gebrechlichkeit, wird sich so wenig ein Hauswesen, als Republik, ohne Haupt regieren lassen. Da frägt es sich denn, wer von beyden die Direction haben soll, der Mann, oder die

die Frau? Ein verständiger wird gleich antworten: derjenige der zu Erhaltung des Hauswesens das meiste beyträgt, derjenige der den andern an Leibes- und Gemüthskräften überlegen ist, derjenige vor dem der andere schweigen muß, wenn ein Streit entsteht, der muß wohl nothwendig die Herrschaft haben. Daß ein Mann (ich rede von dem, was gemeinlich sich also verhält, denn die Exempel da das Weib dem Manne Brot verdienet, und denselben an Leibes- und Gemüths - Kräften überwieget, sind gar rare Vögel), jetztgedachte Vorzüge habe, lehret die Erfahrung in der ganzen Welt, und wer dawieder weiltläufig grilifiren will, verdienet nicht, daß man sich mit ihm einlasse. Daraus folget nun natürlich, daß das Weib dem Manne in einer Collision nachgeben müsse. Denn wo keine Haar - Collision entstehen soll, so muß einer von beyden nachgeben. Da sagt nun aber schon die gesunde Vernunft, daß der schwächere dem stärkeren weichen müsse. Geschähe dieses nicht, so zöge gewiß das Weib den kürzesten. Wollte jemand sagen: der müsse nachgeben, welcher Unrecht hat, der würde in der That nichts sagen. Denn die Leute sind entweder in, oder auffer Affect. Diesen letzteren Fall sehen wir gar nicht zum voraus. So lange der Mann mit seiner Frau pro und contra eine Sache überleget, so lange ist kein Streit da, und giebet der Mann dem Weibe gleich einmahl Recht, so muß diese hinwiederum ihm zehnmahl das Recht angedehnen lassen, weil der Mann mehr Einsicht, als das Weib hat. Nehmen wir aber den Fall, da beide Theile in Affect sind, so bestehet jeder auf seinen Kopf, und dann muß, sage ich, das Weib nachgeben; man wolle denn dem Manne ansinnen bey

C 5

jedem

jedem Ungefühlm mit seinem Weibe nach dem Richter hinlaufen zu müssen, und daselbst untersuchen zu lassen: ob Er, oder das Weib, Recht habe, welches abgeschmactt ist. Der zweyte Satz unsers Autoris beantwortet sich nun schon von selbst. Wenn er durch seine Gratulationschrift die Weiber zu Engeln machen könnte, so hätte er Recht; denn kein Mensch in der Welt wird sagen, daß ein Mann Befugniß habe, sein Weib ohne Ursache zu züchtigen. So lange es aber noch viele Fantippen, und blutwenige Socrateffen in der Welt giebet, so lange bleibt auch wohl das Recht einer ziemlichen Züchtigung denen Männern offen. Wie aber, was den dritten Satz betrifft, der Autor sowohl nach der Vernunft, als dem göttlichen Rechte beweisen wolle und könne, daß eine Ehe um jedes Combat zerrissen werden müsse, solches stehet mit menschlichen Sinnen nicht zu begreifen. Nehme ich die gesunde Vernunft und das Naturrecht an, so werde ich zwar belehret, daß ein harter Verstoß das Band der Liebe, oder, wie unser Autor saget, Freundschaft zerreiße; daß aber dasselbe nicht wieder zusammen verknüpfet, sondern auf ewig zerreißen seyn und bleiben solle, das saget die Vernunft nicht einmahl, wenn sich gute Freunde herungeklopfet, geschweige wenn der Mann seinen Weibe ein paar Maulschellen gegeben. Der Fürst würde doch sogleich nicht zugreifen, und die Ehe trennen können, bevor er erst gefraget: ob es ihnen auch gelegen wäre? Der Mann würde und könnte es nicht verlangen, und eben so wenig würde es des Weibes Gelegenheit seyn. Die Russischen Weiber; E. werden krank, und kommen auf die Gedanken, daß die Männer sie nicht recht lieben, wenn sie nicht zu-

zuweisen von ihnen durchgewamsset werden. Und ob zwar unsere deutschen Frauens mit einer so starken Verdauungskraft nicht begabet sind, so würden doch die wenigsten damit zufrieden seyn, nach ausgestandenen trockenen Handcaressen, ihre Männer verlieren zu müssen, sonderlich, wenn sie Kinder hätten. Gesezt aber: das Weib wollte absolut bey dem Manne nicht bleiben, sondern verlangte geschieden zu seyn; so würde doch der Fürst erst untersuchen müssen, ob sie unschuldiger Weise Schläge gekriegt oder nicht. In dem letzten Falle, würde es ja allerdings von des Mannes Willkühr abhängen, ob er die Frau missen wollte, oder nicht. In dem ersten Fall aber, würden alle mögliche Versöhnungsmittel angewendet werden müssen, immassen aus Zertrennung einer, sonderlich bekinderten Ehe viel Unwesen in dem gemeinen Wesen entsteht. Kurz unsers Verfassers Staatsphilosophie tauget auch hier nichts. Noch weniger kan er seinen Satz aus dem göttlich geoffenbahrten Rechte erhärten. Nehmen wir das jüdische Policen-Gesetz vor uns, so finden wir zwar, daß den Männern verstattet worden, ihren Weibern umb einer Unlust willen, wie es im 5. Buch Moses, am 24. lautet, einen Scheidebrief zu geben; das Weib aber konnte auf keinerley Weise, wenn der Mann nicht wollte, von ihm abkommen. Ehebruch konnte der Mann, in politischen Verstande, nicht begehen, weil die Viel- und Rebsweiberey den Juden nachgegeben und erlaubet war. Und daß um anderer der Männer Verbrechen willen, das Weib sich scheiden können, davon finden wir nichts. Sehen wir aber das Moral-Gesetz an, und wie unser Heyland dasselbe Matth. 5 imgleichen Matth. 19.

und

und Marc. 10., nach der ersten göttlichen Einsegnung, erkläret und eingeschränket hat, so können wir unmöglich eine andere Ursache der Scheidung, als bloß den fleischlichen Ehebruch, und zwar nur in Ansehung des Mannes, wenn das Weib gehuret, nicht aber des Weibes, wenn der Mann ausgewohnet, verstaten. Ich verstehe dieses letztere, nach dem 5. Cap. Matth. v. 32. und dem 7. Cap. ver. 1 Epist. an die Corinthher v. 11. also, daß das Weib zwar aus einer so wichtigen Ursache sich ebemässig von dem Manne trennen, nicht aber wieder heyrathen könne, sie werde den abgescheidet, oder scheide sich selbst. Und also muß man sich hüten, daß man die Matth. 19. v. 9. angehängte Limitation, auch von dem Ehebruch verstehe, wenn gleich hundertmahl Marc 10. v. 12. dasselbe von dem Weibe, was von dem Manne, gesagt wird. Denn wann man nicht Spruch aus Spruch erklären will, so kommt man nicht rück noch vorwärts. Ferner rede ich nur von dem wahren Verstande der Worte Christi und lasse die Meinung unsers seeligen Lutheri: als habe Christus an obangezogenen Stellen, sonderlich, wenn man das 5. Cap. Matth. zum Grunde legen, und die Worte Matth. 19. v. 11. „das Wort fasset nicht jederman,“ genau erwegen wollte, zwar einen ganz vollkommenen Christen vorstellen, mit nichten aber alle christliche Richter daran verbinden wollen, in ihren Werth und Unwerth beruhen. Falsch ist es dannenhero, wenn wir das Griechische Wort: porneia, in einem gar weiten Verstande nehmen, und darunter ein jegliches grobe Verbrechen, oder ein solch Laster, welches nach dem blossen Naturrecht die Ehe schon zerreiſset, als z. E. Eifersücherey, unverſöhnlichen Haß, Zauberey, Stau-

pen-

penschlag und uneheliche Landesvertreibung, Wahnsinn und Raserey, unheilbahre und der ehelichen Beywohnung hinderliche Krankheit u. w. d. m., versteinen. Denn wenn dies die Meynung unsers Heylandes gewesen wäre, so hätten ihm seine Jünger nicht den Einwurf machen können: „Stehet die Sache eines Mannes mit seinem Weibe also, so ist es nicht gut ehelich werden. Wollte man sagen: die Jünger hätten annoch in den Vorurtheilen der Jüden, sonderlich der pharisaisch-hilleitanischen Secte, als welche um jede Lappalie den Männern ihren Weibern einen Scheidebrief zu geben, erlaubete, gesteckt, so würde doch unser Heyland nöthwendig in seiner Antwort ihnen solche Vorurtheile benommen haben. Allein derselbe bleibet schlechtthin bey seiner genauen Einschränkung, und saget: der Mann müsse sich um des Himmelreichs willen selbst verschneiden, das ist, Gewalt an thun. Und also bleibet ein Mann an seinem Weibe gebunden, sie mag wüthen und toben, wie sie will, nur daß ihm rechtliche Züchtigungsmittel unbenommen sind. Hiezu kömmt noch daß das Wort: porneia nirgendswo in dem neuen Testament anders, als vor einem fleischlichen Verbrechen verstanden wird, daher die Meynung dererjenigen gar abgeschmückt ist, die es nach den hebraeischen Sprachgebrauch flectiren, und dafür halten, daß Christus nichts anders damit habe sagen und anzeigen wollen, als was Moses unter dem Worte: Unlust schon verstanden, welches doch dem ganzen Zusammenhang der Rede Matth. 19. zuwider ist. Vernünftiger sind die, welche da sagen: Wenn Christus dadurch den würllichen Ehebruch verstanden hätte, so hätte er in dieser seiner Rede gegen die Pharisäer

rifäer nichts gefaget, indem sowohl bey den Juden, als Römern der Ehebruch bey Lebensstrafe verboten gewesen. Den Fall nun gefehet, daß der Mann sich von dem Weibe, wegen Ehebruchs, hätte scheiden wollen, so hätte sich dieses schon von selbst verstanden, indem der Tod die Ehe so schon scheidet, oder man müste denn annehmen, daß Christus nur von einem solchem Falle gesprochen, da der politische Magistrat sein richterliches Amt nicht beobachtet hätte, welches doch gleichfalls mit den ganzen Context streite. Allein auch hierauf ist leicht zu antworten. Wenn man die Stelle Matth. 19., mit dem Marc. 10., welche eine und eben dieselbe Historie erzehlen, zusammen hält, so hat Christus nicht allein mit den Pharisäern geredet, sondern auch mit seinen Jüngern, folglich hat er sich nicht so sehr, wie Seldenus will, um das Schulgezänk der Sammaeaner und Hillelianer, wegen des Sinnes des mosaischen Gesetzes, als vielmehr um den rechten Verstand des Moral-Gesetzes bekümmert, und dieses hauptsächlich gezeigt, wie er es künftig in seiner gläubigen Gemeine gehalten wissen wolle. Es ist aber dabey seine Meinung gar nicht gewesen, daß in der künftigen christlichen Kirche, wegen Ehebruchs, gesteiniget, gebrannt und geköpft werden sollte. Dergleichen harte Straffe findet man so wenig in der ersten christlichen, als päpstlichen Kirche, ungeachtet die Ehe in der letzteren für ein Sacrament angesehen worden, bis erst aus dieser Ursache, in der P. H. G. Ordnung Kayfers Carl des V. das alte römische Recht wieder aufgewecket worden. Und also kan und mag wieder unsere Meinung nichts sonderlich beträchtliches aufgebracht werden. Doch will ich noch zweene Zweifel

fel heben. Es könnte jemand sagen: wenn Christus lediglich nur den einzigen Fall, da das Weib Hurerey und Ehebruch treibet, zur gänzlichen Ehescheidung, nemlich daß der Mann wieder heyrathen könne, geschickt befunden; wie hat denn Paulus 1 Cor. 7. v. 15. den gläubigen Bruder, oder Schwester, in dem Fall, da sie von dem ungläubigen Ehegatten verlassen worden, von dem Ehebande loszehlen, und ihnen also Erlaubniß ertheilen können, noch bey dem Leben des Ungläubigen zur andern Ehe zu schreiten? Ich antworte hierauf: es stehet wohl da: „der Bruder oder Schwester sind nicht gefangen in solchen Fällen,“ das ist, verbunden dem Ungläubigen der mit aller Gewalt nicht bey ihnen bleiben will, nachzulaufen. Es stehet aber da nicht, daß der gläubige Bruder, oder Schwester wieder heyrathen könne. Gesezt aber, daß man dieses letztere daraus folgern könnte, so ist doch das, was hier Paulus spricht, kein Geboth des Herren, sondern nur eine Vergünstigung, welche Paulus, um der Corinthher Schwachheit ertheilet. Denn also hebet er in dem 12. v. an: „den andern aber sage ich, nicht der Herr, 2c.“ Ich leugne nicht, daß diese Meynung sehr päpstlich ist und von der protestantischen Praxi ganz abweicht. Von der Interpretatione usuali der protestantischen Consistorien aber halte ich nicht viel, und zwar deßhalb, weil sich unsere Gelehrte gar zu erschrocklich einander widersprechen, auch keine Meinung so abgeschmackt ist, welche nicht von einem, oder andern Consistorio adoptiret und angenommen worden wäre. Wie man solches bey dem Brückner in seinen Decisionibus matrimonialibus zur vollen Hand findet. Noch mögte jemand einwenden und sagen: wenn denn unser Heyland die Eheschei-

schei-

scheidung so gar genau einschränken, und einen so ganz vollkommenen Christen erfordern wollen, warum hat er denn lediglich den Ehebruch des Weibes ausgenommen, da doch, wenn der Mann alles übrige Unglück mit seinem Weibe, ja die allerschändlichsten Thaten ausstehen soll, er ja auch wohl den Ehebruch erdulden und in christlicher Gedult die Hörner tragen kan. Dieser Einwurf mit der Lehre vom dem Sacrament zusammen genommen, ist sonder Zweifel die Ursache gewesen, wodurch Pabst Innocentius III. verleitet worden, in dem Cap. 8. X. de Divortijs, denen Worten Christi Matth. 19. v. 9. folgenden offenkundig unrichtigen Verstand anzuhengen: „Ich sage aber euch, wer sich von seinem Weibe scheidet um der Hurerey willen, und freyhet eine andere, der bricht die Ehe.“ Ein Mensch bedenke doch die wunderliche Verdrehung der Worte! Indessen läset sich doch auf diesen Einwurf leicht antworten. Unser Heyland sehet Matth. 19. v. 5. 6. die Unzertrennlichkeit der Ehe, besonders in der Einheit des Fleisches, wann er die Worte der göttlichen Einsegnung wiederholet: „Darum wird ein Mensch = = = und werden die zwey ein Fleisch seyn,“ und noch dieses hinzu saget: „So sind sie nun nicht zwey, sondern ein Fleisch.“ Nur mag ein Weib begehren, was sie will, sie mag auch einen Zufall kriegen, welchen sie will, so bleibet sie doch ihres Mannes sein Fleisch, wenn er sie einmahl erkannt hat. Wie sie aber mit ihrem Manne Sempronio ein Fleisch bleiben könne, wenn sie mit dem Mevio, und wohl gar dem Cajo auch, ein Fleisch geworden, das stehet nicht abzusehen, und zu beargreifen. Du sagest: sie bleibet doch sein Fleisch, wenn der Mann ihr das Laster vergiebet, und sie
bey

bey sich behält. Wohl! alsdann wird er von neuen
ihr, und sie sein Fleisch; denn wenn wir den Fall
so sehen wollen, daß er sie zwar pardonnirer,
sich aber weiter nicht mit ihr befasst, so lässet sich
das auch nicht sagen. Man mag mir wohl verden-
ken, daß ich so gar natürlich von der Sache schreibe,
allein den Keinen ist alles rein. Du sagest weiter:
hanget es so mit der Sache zusammen, so ist kein
Grund zu finden, warum nicht auch das Weib, we-
gen Ehebruchs des Mannes die Erlaubniß haben sollte,
bey seinem Leben eine zweyte Mariage zu treffen. Ich
antworte: Gott wolle mich bewahren, daß ich ein
Vertheidiger der Vielweiberey werden sollte. Ich
bin vielmehr der gewissen Meinung, daß die Mono-
gamie, nach dem Sinne Christi sowohl, als auch des
Apostels Pauli, dem lieben Gott weit angenehmer
und gefälliger, als die Vielweiberey, mithin die so uhr-
alte, als allgemeine Praxis so christ- als löblich sey.
Allein daß sie absolut sollte in dem göttlichen Worte
verboten seyn, des kan ich mich keinerley Weise über-
reden. So lange aber das noch nicht ausgemachet
ist, bleibet auch ein grosser Unterscheid zwischen Mann
und Weib in Ansehung der Ehescheidung. Dem
Verständigen genug. Kürze halber will ich den G.
leser, auf das Consilium des Seel. D. Luthers und
seiner Collegen an den damahligen Landgrafen Philipp
zu Hessen Cassel, welches beyrn Brückner zu finden,
verwiesen haben. Nun wollen wir noch mit weni-
gen den letzten Satz unsers Verfassers beleuchten.
Daß die Scheidung von Tisch und Bette uhrsprüng-
lich aus dem Begriff vom Sacrament der Ehe geflos-
sen, ist etwas sehr bekanntes. Es ist aber auch die

D

fes

ses bekannt, daß die Päbster überall keine andere Scheidung, als diese, haben. Daher auch, wie gesagt, nicht einmahl der Mann, wenn auch das Weib vor seinen Augen gehuret, also von ihr geschieden wird, daß er bey ihrem Leben zur andern Ehe wieder schreiten könnte. Bleibet also zwischen uns und den Päbstern eine große Kluft befestiget. Nun habe ich zwar die Ehescheidung auch gar sehr eingeschränket, so daß ich mit den Päbstern, bis auf den einzigen Fall, einerley Meynung bin. Allein da unsere mehresten Consistoria theils keinen Unterscheid zwischen Mann und Frau machen, theils auch ausser dem Ehebruch noch viele andere wichtige Ursachen zur totalen Ehescheidung, in Ansehung des unschuldigen und beleidigten Theils, zulassen, mithin unser Autor von der mehreren protestantischen Praxi nur in so weit abgethet, daß er um jeder Ohrfeige willen den Fürsten schon verbunden hält, eine gänzliche Ehescheidung vorzunehmen, dieses aber etwas sehr lächerliches ist; so sehe ich nicht ab, was er wider unsere Consistoria aufbringen will. Denn bey uns ist die Scheidung von Tisch und Bette nicht, wie bey den Päbstern, eine immervährende Trennung bis in den Todt, sondern nur ein medium interimisticum (interims Mittel) zur Versöhnung, und daß die erhitzten Gemüther so allgemach sich sollen wieder verrauchen, bis daß entweder die Versöhnung wirklich geschiehet, und Partheyen aufs neue sich zusammen paaren, oder aber, wenn alle Hoffnung zur Widerkehr (welches sich in etlichen Jahren ausweisen muß) verschwunden, die totale Ehescheidung erfolgt. Es kan also die Scheidung von Tisch und Bette, wegen

gen aufgeschöbener Wirkungen des Ehestandes, dem Verfasser, wenn er nur sehen will, oder von Natur eine Einsicht hat, nicht unsichtbahr seyn, oder man müste denn sagen, daß Leute, die durch Reisen und andere Zufälle viele Jahre nicht zusammen essen und schlaffen, gar keine Eheleute mehr wären; sondern es muß bloß darinnen gesetzt werden, daß solcher Gestalt Abgeschiedene, da sie doch können, aus pürem Frevel nicht ordentlich beysammen leben wollen. Nun leugne ich nicht, daß gar oft diejenigen, so einmahl von Tisch und Bette geschieden, auch auf ewig geschieden bleiben, oder vielmehr gänzlich hernach von dem geistlichen Gerichte getrennet werden, in welchem Fall denn schon vor der ersten Scheidung, eine so starke Verbitterung der Gemüther zum Grunde gelegen, die keinerley Weise mit dem Ehebande bestehen kan. Und in solchem Fall ist freylich schon von der ersten Scheidung an, der Ehestand kein Ehestand mehr gewesen. NB. Ich rede hier, wie man in den Schulen zu reden pfeget, bloß ad hominem, das ist, mit unserm Autor, und in so weit kan ich, ohne mir zu widersprechen, die Grundsätze unserer Consistorien, da von ich doch sonst weit entfernt bin, als richtig annehmen, indem es ihm, unserm Verfasser, gleich gut seyn kan, aus welchen Principiis ich mit ihm disputire. Oft trifft es sich aber auch, daß die Abgeschiedene entweder von selbst, wann ihnen etwa die Zeit zu lange wird allein zu schlaffen, oder durch Vermittelung guter Freunde, wieder zusammen kriechen, und in solchem Fall hat nicht so sehr eine Todt-Feindschaft, als vielmehr ein Vorurtheil und Irrthum, worinnen entweder beyde, oder ein Theil

gesteckt, zum Grunde gelegen. Da nun aber ein geistlich Gericht nicht allwissend ist, und so genau die Beschaffenheit der Gemücher unmöglich durchschauen kan, daß es im Stande seyn sollte schon voraus sagen zu können: dies Paar wird sich gewiß wieder zusammen thun, und dies gewis nicht; so thut es ja freylich weit vernünftiger, und handelt sicherer, daß es die Leute eher auf eine Zeitlang, als auf ewig, von einander trennet, denn sonst könnten zum öftern Leute von einander geschieden werden, die sich beyde nachher hinter die Ohren kratzen, so gar zu übereilig gewesen zu seyn, sonderlich wenn die Ehe schon bekindert ist.

Die Wichtigkeit der Materie hat den vorigen Absatz ziemlich lang gemacht. Was nun noch weiter bey unserm Verfasser folget, ist von so starker Erheblichkeit nicht, daher wollen wir ihn auch ganz kurz abfertigen. „Soll der Ehestand,“ saget er weiter, „so, wie ich angeführet habe, beschaffen seyn, so meine ich immer, daß auch unter Eheleuten alles gemein seyn müsse; denn ist unter ihnen Leib und Seele gemein, welches wir zugestehen und auch verlangen, so müssen auch ja wohl alle übrige Dinge unter ihnen gemein seyn. Die Juristen haben ja sonst einen Satz, welchen sie vernunftmässig halten: „accessorium sequitur suum principale; Ich möchte gerne wissen, warum derselbe hier bey dem Ehestande nicht gelten sollte? Was sollen die Ehepacten und Verträge, da der eine Theil sich dieses, der andere jenes voraus bedinget. Warum soll der eine Theil das seinige vor sich, und der andere es auf gleiche Art haben. Und warum soll die Frau nicht eben so gut zum Geld-Kasten den Schlüssel haben, als der Mann.“

„Will

„Will man sagen, daß das schöne Geschlecht mehr
 „zur Eitelkeit geneigt sey, als das männliche, und al-
 „so der Mann durch viele unnöthige Ausgaben gar
 „leicht verderben könnte, so mögte es gar nicht schwer
 „fallen, eben so viel eitelgesinnete Männer aufzuweisen.
 „Ich merke schon hierinnen eine Eitelkeit des männ-
 „lichen Geschlechts, wenn selbiges sich vor dem weib-
 „lichen einen Vorzug voraus nehmen will. Das ei-
 „ne Geschlecht ist an sich so gut, und auch so sehr ver-
 „dorben, als das andere.“ Ich will es nicht allein
 unserm Autor gönnen, sondern auch wünschen, daß
 er sich hiedurch bey dem schönen Geschlecht beliebt und
 angenehm möge gemacht haben. Nur dieses beklage
 ich, daß er die Rechte nicht verstehet, und aus
 seinem unrichtigen Grund-Satz, als habe keine
 männliche Herrschaft statt, Schlüsse machet.
 Was das erste anbetrißt, so mögte ich gerne wissen,
 was für eine Art von Ehepacten er ihm gebildet
 haben mag. Siehet man die Ehepacten, nach
 denen gemeinen Kaiserlichen Rechten, oder aber auch
 den teutschen Gewohnheits-Rechten an, so bestim-
 men sie regulariter, und hauptsächlich nur etwas aufs
 künftige, das ist, auf den Sterbfall, und dieses
 zwar fürnemlich nur auf solchen Fall, da keine Kinder
 erfolgen sollten. Wenn die Ehepacten in dem Bet-
 re gemacht werden (welche ich für die besten halte,
 und darunter die Zeugen der Liebe verstehe), so wer-
 den die geschriebenen fast gar nicht regardiret, fal-
 len auch gemeiniglich ganz weg. Doch befindet sich
 hier zwischen gemeinen Kaiserlichen und Teutschen Ge-
 wohnheits-Rechten soweit ein kleiner Unterscheid, daß
 diese etwas milder gegen die Weiber, als jene sind. Die

se bestimmen schon, was die Frau nach des Mannes To-
 de haben soll, die Ehe sey beerbet, oder nicht beerbet;
 jene aber werfen nur derjenigen Frau, die arm ohne
 Brautſchaft zu dem Manne gekommen iſt, nach dem
 Unterſcheid, als Kinder vorhanden, oder nicht vorhan-
 den ſind, entweder ein Kindes Theil, oder aber auch
 den vierten Theil der Güter zu, welches auch in An-
 ſehung des Mannes eben ſo angeordnet worden. Denn
 daß in dem Fall, da keine Kinder ſind, der Mann,
 oder die Frau, grade alles verlangen, und der Frau-
 en, oder des Mannes Bluts, Freunde gänzlich aus-
 ſchließen wollte, wäre ja unbillig. Vielmehr halte
 ich, daß das ſchon eine große Liebe und Wohlthat
 des zu erſt verſtorbenen Ehegatten iſt, wenn er dem
 überlebenden, ſo lange dieſer zu keiner zweyten Ehe
 ſchreitet, oder, welches noch mehr iſt, ſo lange er
 lebet, den Nießbrauch ſeiner Güter läſet. Diejeni-
 ge Frau aber, die einen Brautſchaft, davon ſie zur
 Noth leben kan, ihrem Manne zugebracht, bekömt
 nach den Kaiſerlichen Rechten gar nichts. Daher
 weil zum anſtändigen Wittthum die Revenüen des
 Brautſchaftes ſelten zureichen, ſie geſcheider han-
 delt, wenn ſie ſich ein hübsch Gezenvermachtniß, auch
 auf den Fall, daß Kinder kommen, in den Ehe-
 pecten ſtipuliret, geſtalteten dieſelbe, ob ſie gleich
 rechtmäßiger Vormund ihrer Kinder nach des Man-
 nes Tode, während unverrückten Wittwenſtuhls,
 wird und iſt, dennoch dem Gerichte, als Obervor-
 mundrechnung abzulegen ſchuldig iſt und ſo ſchlechthin
 die Zinſen der Kinder nicht anwenden kan, wie ſie
 will. Welches aber in Anſehung des Mannes ſo nö-
 thig eben nicht iſt. Denn dieſer wird nach ſeiner
 Frau-

Frauen Tode kein Vormund seiner Kinder, sondern bleibet Vater, und kan also mit der Kinder mütterlichen Erbe schalten und walten wie er will. Daß also, nach gemeinen Kayserslichen Rechten, in Ansehung der Frauen die Ehepacten etwas gebräuchlicher und nothwendiger sind, als nach unsern teutschen Statuten. In stehender Ehe aber bleibet, ohne Unterscheid der Rechte, der Mann ein gemeinschaftlicher Verwalter und Austheiler beyderley Güter, und ob zwar wiederum das Kaysersliche Recht, unter der Mittgift, oder dem Brautschas, welchen das Weib dem Manne sofort bey, oder kurz nach der Hochzeit zubringet, und unter den sogenannten paraphernal. Gütern, welche ihr etwa in stehender Ehe durch Erbschaft, oder sonst zugefallen, woran sie das völlige Eigenthum, der Mann aber nur die Verwaltung und Einkünfte hat, und welche auch noch von denen sogenannten Spiel. Geldern, die sich das Weib zur völligen Disposition vorbehält, zu unterscheiden sind, einen Unterscheid machet, hievon aber die teutschen Rechte nichts wissen, als welche alle Güter der Frauen für Mittgift und Braut. Schas ansehen, und zwar dieses wegen der bekannten Communione bonorum; so ist doch dieser Unterscheid der Rechte nicht anders, als nur in trüben Wetter, und wenn es mit dem Manne zum Concurus kömmt, zu merken. Denn da nimmt nach Kayserslichem Recht, das Weib ihren Braut. Schas sowohlt, als auch paraphernal Güter, wenn sie etwa in Natura noch vorhanden, oder unbeweglich sind, weg, ohne sich in den Concurus einzulassen; wenn es aber Capitalia sind, dahin auch die veräußerten Güter, als welche als

denn zu Gelde geschlagen werden, hingehören, so gehet sie in Ansehung des Braut-Schatzes allen Gläubigern vor, in Ansehung der paraphernal-Güter aber, wird sie unter den Hypothekarien gesetzt und classificiret. Nach Teutschen Rechten aber muß das arme Weib ihres Mannes Schulden bezahlen, und ist also die, von unserm Autor, so hochberühmte Communio honorum dem Weibe nur mehr zum Schaden, als Vortheil. So lange aber in stehender Ehe alles gut gehet, weiß und merket man von diesem Unterscheid der Rechte nichts, sondern der Mann ist, wie gesaget, sowohl dort, als hier ein gemeinschaftlicher Einnehmer und Austheiler aller Güter. Es kan also nicht anders seyn, unser Verfasser muß sich solche Eheberedung vorgestellet haben, da Mann und Frau also mit einander schließen:
 „Behalte du das deinige vor dir, ich behalte das
 „meinige vor mir. Zum Bette sollt du das Unterbette,
 „ich aber will das Oberbette hergeben. Zum Früh-
 „stück sollt du das Brodt, ich die Butter, oder du
 „den The und Coffe, ich hingegen Zucker und Milch
 „hergeben. Zum Mittag will ich das Fleisch anschaf-
 „fen, du sollt für die Suppe und dem Uberguß Sor-
 „ae tragen.“ Allein wo sind dergleichen wunderliche
 Ehepacten je unter vernünftigen Leuten in der Welt
 erhöret? Daß aber der Mann allein Einnehmer und
 Ausgeber seyn soll, ist eben dasjenige was un-
 ser Autor nicht haben will. Kommen wir also
 auf den Schlüssel zum Geld-Schappe. Da denn
 unser Gegner abermahl ein ganz unrichtiges Prin-
 cipium annimmt, wenn er meineth, daß die Ge-
 wohnheit, (welche ich nach dem mehreren, davon
 ich

ich durchgehends rede, füglich allgemein nennen kan) nach welcher der Mann allein das Geld in seiner Verwahrsam hat, aus einem Vorurtheil, als wüßten die Weiber das Geld nicht zu menagiren, herrühre. Dieses ist gar der rechte Grund nicht, und also haben wir auch nicht nöthig, die unnütze Frage: ob das männliche oder das weibliche Geschlecht mehr zur Eitelkeit geneigt sey? weitläufig zu erörtern und zu untersuchen. Aus eben dem Grunde, woraus wir oben die männliche Herrschaft hergeleitet, und weil der Mann als das Haupt, die größte Last der Nahrung und des Erwerbens auf dem Halse hat, fließet auch ganz natürlich, daß die Einnahme und Ausgabe des Geldes dem Manne am meisten angehe. Und also dürfen wir die Frage nicht so formiren: ob könne der Mann auch wohl ruiniret werden, wenn die Frau mit über das Geld zu sagen hat? denn so, wie ich der Meinung bin, daß mancher Mann durch sein Weib, und weil sie zu freye Hände übers Geld hat, zu Grunde gerichtet wird, also bin ich auch der Meinung, daß mancher Mann behalten bliebe, wenn er sein Weib besser mit in die Charte, das ist, den Geldbeutel gucken liesse. Sondern die Frage muß also aufgeworfen werden: ob es regulariter nöthig sey, daß das Weib mit über das Geld nach Gefallen schalte und walte? Diese Frage nun finde ich gar nicht nöthig mit ja zu beantworten, wenn ich auch hundertmahl zugebe, daß ein Mann sehr vernünftig handele, wenn er von seinen Umständen gegen dem Weibe kein

Gehemniß machet, sondern ihr wissen läßet, wie es mit ihm stehet. Gehen wir den Haus- Mehr- und Wehr- Stand durch, so finden wir, daß der Weiber hauptsächliche Verrichtung in der Kinder- Zucht und Haushaltung bestehe, die Hauptsache aber und der Erwerb, welchen ich der Haushaltung, als worunter ich hier nur diejenigen Verrichtungen verstehe, welche in Stuben, Kellern und Küchen geschehen, entgegen setze, auf dem Mann beruhe. Nun halte ich es freylich, sonderlich bey Leuten von Stande und Ansehen, für etwas sehr unanständiges, wenn die Frau alle Augenblick zum Manne hinlauffen, und bald einen Schilling, bald drey Sechslinge, bald einen Groschen und sofort an, abfordern soll, vielmehr finde ich weit raisonabler zu seyn, daß der Mann ihr einen kleinen Neben- Handel und Einnahme läßet, oder aber auch wöchentlich ein Stück Geldes mit einmahl, nachdem als die Umstände denn sind, zur Wirthschaft giebet, wie man denn auch solches bey den mehresten vernünftigen Ehegatten findet. Daß aber die Frau eben auch einen Schlüssel mit zum Geld- Schappe haben müsse, das hat eines Theils die Frau zu ihren Ausgaben nicht nöthig, andern Theils wird es eine vernünftige Frau nicht einmahl verlangen. Denn sollte keine Verwirrung daraus entstehen, (wie denn diese unvermeidlich wäre, wenn die Frau bald um ein Gericht Fische, bald um eine Elle Spitzen, oder Band, nach des Mannes seinem Geld- Schappe hinlauffen wollte) so müßten sie sich täglich und stündlich mit einander berechnen, und das würde den mei-

meisten Frauens so beschwerlich fallen, daß sie lieber gerne den Schlüssel wieder weggeben, und sagen würden: mein Schatz sey nur so gut, und gebe mir etwas gewisses. Jedoch findet sich das in Städten, besonders bey Handels-Leuten und auch wohl bey Gewerbekern gar oft, daß die Frauens mit über alles gehen. Allein das sind denn auch solche Frauens, die dem Manne so gut, als ein Buchhalter, oder Geselle sind. Dem ungeachtet aber bleibet doch der Mann das Haupt, und das rechte Trieb-Rad im Hause, und kan sich die Frau dieserhalben mit dem Manne nicht gleich schätzen, weil man doch lediglich auf ihn siehet, er auch das vornehmste zu besorgen hat, auch besorgen kan, indem die Frau auffer den Nahrungs-Geschäften doch in dem Haushaltungs-Wesen, und mit den Kindern und Gesinde, ihre anderweitige Arbeit findet. Was übrigens noch von dem anmaßlichen Vorzug des männlichen Geschlechts eingestreuet, oder auch vielmehr angehenget wird, sind Dinge, welche sich nach dem vorigen, schon von selbst widerlegen. Er führe erst die Ordnung ein, daß nicht der Mann, sondern das Weib, Nahrung und Gewerbe treibe, nicht dem Manne, sondern dem Weibe, Aemter und Verwaltungen übergeben, nicht dem Manne, sondern der Frauen, Güter und Höfe anvertrauet werden. Alsdann wollen wir keine Staats-Klugheit gelten lassen, und soll nicht allein die Frau den Schlüssel zum Geld-Schappe mit, sondern auch ganz alleine haben.

„Ist der Ehestand, also lautet es weiter, das
 „jenige Mittel, wodurch dem ganzen gemeinen We-
 „sen gesunde und wohlgezogene Mitglieder und Unter-
 „thanen geliefert werden sollen, so müssen alle diejeni-
 „gen Verbindungen, in welchen weder die Erzeugung
 „noch die Erziehung der Kinder erhalten werden kan,
 „keine rechtmäßige und erlaubte E en, sondern viel-
 „mehr dem Willen Gottes und dem Recht der Na-
 „tur ganz zuwieder, und dem Staat selbst höchst
 „schädlich seyn. Sie sind Verbindungen, welche
 „dem Ehestande, als einer göttlichen, und zum Wohl
 „der ganzen menschlichen Gesellschaft und des Staats,
 „abzielenden Ordnung wirklich zum Schimpf gerei-
 „chen. Ich sehe hiemit hauptsächlich auf diejenigen
 „höchstsündlichen und unerlaubten Verbindungen, da
 „eine alte Matrone, bey der alle Lebens-Geister ver-
 „trocknet sind, einen jungen Cavalier sich zum Ehe-
 „mann, und ein kriechender und keuchender Greis
 „kopf eine junge Schöne sich zur Frau erwehlet.
 „Ich will die bösen Folgen, welche aus solchen Ver-
 „bindungen entstehen, nicht anführen. Man weiß
 „selbige. Ich will nur sagen daß sie von beyden
 „Seiten sündlich und ehöriat sind. Und ich glaube
 „nicht, daß man mir widersprechen werde. Ich rech-
 „ne auch hieher diejenige Ehe, da sich zwo Persohnen
 „in der größten Armut verbinden Kinder zu zeugen,
 „ohne zu wissen, wovon sie ins künftige selbst leben
 „wollen. Alle diese und dergleichen Eheverbindun-
 „gen werden noch um so viel abscheulicher, wenn so-
 „gar der Mann und das Wort Gottes durch die
 „priesterliche Einsegnung: seyd fruchtbar und meh-
 „ret euch, dabey auf eine offenbahre Art, ich mag
 nicht

„nicht härter reden, gemißbraucht wird.“ Hierinnen liegen abermahl vier Sätze:

a) Kein alter Mann soll eine junge Frau nehmen.

b) Keine alte Frau soll einen jungen Mann nehmen, oder wohl gar nicht heyrathen.

c) Keine armselige Leute müssen sich nehmen.

d) Bey allen diesen Ehen wird das Wort Gottes gemißbraucht.

Was den erster Satz anbetrifft, so gebe ich zwar zu, daß das Freyen alten Männern zwar nicht anzurathen, daß es ihnen aber schlechthin zu verbieten sey, kann mit kein m tüchtigen Grunde erwiesen werden. Ein alter Mann von 70. Jahren und darüber, kan beyweilen, wie die tägliche Erfahrung lehret, eben so gut, als ein junger Keel, Kinder zeugen. Ist er aber schwach und elendig, so leget sich das Freyen wohl von selbst. Geschehe es aber, so stünde es doch zu erlauben, indem, wie gleich weiter folgen wird, das Kinderzeugen nicht der alleinige, wenn gleich fürnehmlichste Zweck der Ehe ist; wie wohl man von demjenigen, der sich eine junge Schöne ausfuchet, noch ziemliche Kräfte vermuthen muß. Wollte man sagen: es gäbe doch Gelegenheit zu Ausschweifungen von Seiten der jungen Frauen, so lässet sich davon keine Regel machen. Es giebet ehrliche, auch unehrliche Weiber. Ein ehrlich obgleich junges Weib, behilft sich wohl mit einen alten Greis, und denket: du sollt die
paar

paar Jahre, so du ihn hast, dein Gewissen rein behal-
ten. Ein uneheliches Weib aber krönet sowohl
einen jungen, als alten Kerl. Wollte man sagen:
ein alter Mann verkürze sein Leben dadurch, so ist
das eines Theils nicht allgemein, andern Theils
auch nicht von der Erheblichkeit, daß man ihn das
Heyrathen untersagen könne. Ob er ein paar
Jahre eher, oder später stirbet, dadurch wird er
so wenig ein Mörder an seinem Leibe, als daß er dem
gemeinen Wesen schadet. Genug, daß er doch nach
göttlicher Ordnung lebet: „Es ist besser Freyen
denn ic.“ Denn ohne Ursache wird er nicht hey-
rathen. Nach Geld aber darf er nicht sehen, son-
dern muß selbst was haben, sonst bekäme er gar keine
Frau. Das einzige gründliche Temperament dürfte
dieses seyn, daß man ihm ein junges Weib versagte,
und an eine ziemlich bejahrte Person verwiese.
Allein das Heyrathen ist eine delicate, und gar ei-
gene Sache. Wenn doch gleichwohl seine Liebe auf
ein junges Mädgen verfällt, und sie mit ihm zufrie-
den ist, und ihn auch verlanger, wäre es auch um
Mittel und Versorgung, so sehe ich keinen Grund
ab, aus welchem man die Leute von einander ab-
halten sollte oder könnte. Manches armes Kind
kömmt darüber zu einem artigen Brautschaf, und
bin ich gut und Bürge dafür, daß die Sunamithin für
das bloße Bettwärmen, wenn auch weiter nichts passi-
ret ist, zu einem schönen Leibgedinge gelanget ist.
Kurz, dieser Satz, fällt mit seiner ganzen Philo-
sophie, und Staats-Klugheit weg. Was aber den
zweiten anbetrißt, so bin ich zwar soweit mit dem
Verfasser einig, daß ich dergleichen Ehen für uners-
lau-

laubet und verboten halte, wie denn auch alle vernünftige Rechts-Lehrer wünschen, daß die alte Lex Julia et Papia Poppaea, welche von Kayser Justinano in Lege 27. Cod. de Nupt. aufgehoben worden, in diesem Stücke wieder renoviret werden mögte; jedoch nicht deswegen, weil keine Kinder erfolgen können, sondern, weil es augenscheinlich Gelegenheit zu allerhand übeln Ausschweifungen von Seiten des jungen Mannes giebet. Die Gründe, welche ich vorhin von der Ehe eines alten Mannes mit einer jungen Dirne angeführet, finden hier lange nicht so statt, wenn auch gleich der junge Kerl dadurch glücklich würde. Ich mag mich um der Jüngern willen so deutlich über die Sache nicht erklären: *facilius est pati, quam agere.* Es scheint aber unser Gegner die Heyrath betagter Frauen, theils wegen des Uuermögens Kinder zu zeugen, theils wegen Misbrauch des Worts Gottes, ganz nicht zulassen zu wollen, welches aber mit keinem hinreichenden Grunde versehen ist. Ich darf den Autorem nur auf die Heyrath eines Castraten (von Hermaphroditen und Spadonen, welche letztere nur halben Berveiß haben, nicht einmahl zu gedenken, indem man Exempel hat, daß dieselben zum Kinderzeugen nicht ganz ungeschickt sind) führen. Und zwar so haben wir, im vorigen Jahrhundert, einen solchen Fall zu Dresden am Hofe gehabt, da der Churfürst die Ehe mit einem Verschnittenen nicht eher zugeben wolte, bevor er von Juristischen sowohl, als Theologischen Facultäten Belehrung eingezogen hatte. Und
da

da einige, auch Theologische Facultäten, für der Ehe geantwortet hatten, so ließ der Churfürst das Paar in Gottes Nahmen zusammen geben, und haben diese Leute eine ganz vergnügte, obgleich nicht mit Kindern gesegnete Ehe geführt. Nachher ist noch gewaltig darüber gestritten worden, allein die bejahende Meinung hat in der Praxi gewonnen. Die Haupt-Rationes decidendi pro affirmativa bestehen darinnen: 1) weil man in der Schrift keinen einzigen Spruch findet, woraus man fest und sicher schliessen könnte: daß keine Ehe ohne Hoffnung zu Kindern bestehen könne. Denn wenn man auch hundertmahl zugiebet, daß Gott in dem 2. v. des 2. Cap. des 1 Buchs Mos. durch die Worte: „ich will ihm eine Gehülfin machen“, der Zeit fürnemlich auf die Vermehrung des menschlichen Geschlechtes abgezielet habe, so siehet man doch aus andern Sprüchen, sonderlich dem obangezogenen Dicto Paulino: „es ist besser Freyen, denn 2c. daß auch nebst dem mutuo adjutorio, die restrictio ustulationum, vel extinctio libidinis ein Zweck der Ehe mit sey. Da nun beyde letztere Endzwecke, welches die 2) Ratio ist, mit einem Eunuch, oder Castraten zu erhalten stehet; (Eunuchus enim artem concumbendi fortissime caller, quippe dum nunquam semen ejaculat, nec ejaculare potest, sed perpetuo uritur pruritu, indeque semper paratus est) so machet man kein Bedenken dergleichen Ehen zu dulden. Hieraus nun kan man leicht den Schluß auf die Ehe einer bejahrten, und obgleich zum Kinderzeugen bereits unvermögenden, dennoch vigorösen Frauen

Frauen
war
men
ren
„at
dem
sicher
welche
tragen,
gen ein
welches
Es
sich
die
sie
te,
Wille
sich
mit
kommen
Vorteil
beiten
te
ver
Lande,
Habe
tm,
miser
sige
in
den
lungen

Frauen, machen, sonderlich da diese doch noch weit natürlicher und lange so ärgerlich nicht, als jene, ist, wenn sie nur so was wehlet, was mit ihren Jahren überein kömmt, nach dem alten Sprüchworte: „alt bey alt; jung bey jung.“ Oder man müste denn sagen, daß überhaupt alle Beywohnungen solcher Frauen unerlaubet, und auch diejenigen, welche ihren Männern viele Kinder zur Welt getragen, von der Stunde an, da sich dies Unvermögen einfundet, von denenselben zu separiren wären: welches jedoch absurd ist. Was ferner den dritten Satz anbetrifft, so weiß ich nicht, was der Verfasser damit recht sagen wolle. Ein paar Leute die armselig sind, sollen nicht absehen können, wie sie sich ernehren wollen? Ich halte diejenigen Leute, welche weiter nichts, als nur ihre gesunde Gliedmaßen haben, nicht für armselige, oder solche, die nicht wissen, noch absehen könnten, sich mit Kindern, die auch ja nicht mit einem mahl kommen, ernehren zu können. Es müste denn Bettel-Gesinde seyn, das aus Faulheit nicht arbeiten und doch Kinder haben will. Redet der Autor nun von solchem Falle, so hat er mehr wieder dergleichen Bettelley, und schlechte Anstalten im Lande, als wider das Freyen an sich, zu eifern. Redet der Autor aber von solchen armseligen Leuten, die da zugleich blind, lahm, krumm, und so miserabel, daß sie schlechterdings gezwungen sind, ihr Brodt vor anderer Leute Thüren zu suchen, so thut solchen unglückseligen Armen das Heyrathen noch am allernöthigsten, indem mancher todte hungern, oder sonst umkommen müste, wenn er nicht

E

von

von einem gesunden Ehegatten Hülfe hätte. Es folgen auch gleich aus solcher beklagenswürdigen Ehe Kinder, so erfolgen sie doch nach göttlicher Ordnung, und ist mir aus der Natur-Lehre, sonderlich des menschlichen Körpers, gar nicht wissend, daß ein Blinder blinde, ein Lahmer lahme Kinder u. s. f. a. zeugen müsse, welches Principium unser Autor zu hegen scheint, indem ihm hier so bange für ungesunden Kindern ist. So lange aber als dieses nur nicht ist, werden in einer wohlbestellten Republik die Kinder solcher armseliger und zugleich elender Menschen nicht anders, als natürlichen Todes sterben, wenn sie auch gleich in ihren ersten Jahren mit den Eltern im Lande herum wandern müssen. Bleibet also noch die vierte Frage übrig: Ob das Wort Gottes bey derjenigen Trauung, da man schon voraus siehet, daß kein Leibes-Geegen erfolgen werde, gemißbraucher werde? Und da bin ich der Meinung, daß es auf die Prudenz eines Predigers beruhe, die Braut-Messe bey besondern Fällen anders einzurichten, und dasjenige auszulassen, was sich eben nicht schicken. Gesezt aber, man wollte den Prediger obligiren, hier alle Schue über einen Leisten zu ziehen, so ist mir doch, wie der Autor will, gar nicht bekannt, daß die Brautleute mit den Worten der ersten göttlichen Einsegnung: „Seyd fruchtbahr und mehret euch,“ eingeweihet werden, sondern es ist ein bloß hergelesenes Wort, eben wie der Fluch: „im Schweiß deines Angesichtes sollt du dein Brodt essen,“ imgleichen: „mit Schmerzen sollt du Kinder gebahren,“ und dergleichen mehr. Die Einsegnung

segnung aber mittelst Handauflegung, geschiehet entweder mit dem Vater unser, oder auch dem gewöhnlichen Kirchen Segen. Und also finde ich auch in diesem Fall nicht einmahl, daß das Wort Gottes gemißbrauchet werden sollte. Hätte also unser Autor auch hier seine Abfertigung.

Was nun noch weiter folget, verdienet nicht wörtlich angeführet zu werden. Der Autor will mit aller Gewalt, die Kinder sollen ihren freyen Willen haben, ob und wie sie heyrathen wollen ohne daß die Eltern berechtiget seyn sollen, dawider was einzuwenden. Gewiß! eine Einleitung zur Policy, die bey den Hottentotten und Malabaren nicht erhöret. Hätte unser Autor doch wollen die protestantischen Consistoria tarirea, so hätte er hier Gelegenheit gehabt, ihnen in den Bart zu werfen, warum sie solche Winkel - Kuppelleyen, da Kinder sich heimlich ohne der Eltern Consens, von einem fremden, oder wohl gar removirten Priester zusammen schustern lassen, oder, da sie ihre unerlaubte Verlöbniß mit Unzucht befestigen, als welche päbstliche Schnurrpfeiffe noch in vielen geistlichen Gerichten bey uns gespielet wird, zugäben und salvirten. Allein unser Verfasser kehret es hier gerade um, und will, unsere Consistoria sollen noch mehr papiziren. Es sollen also die Kinder zwar berechtiget seyn, von den Eltern den Braut - Schatz oder Mitgift abfordern zu können, was sie sich aber für einen Ehegatten erwählen wollen, darum sollen sich die Eltern nicht bekümmern, weil es ihnen nichts angehet. Unvergleichliche Einfälle!

Gewiß! auf solche Weise könnte jeder liberlicher Kerl die Tochter des ansehnlichsten Mannes ihm anschaffen, und jedes liberliche Weibesbild einen jungen Patricium fesseln. Und also raisonniret unser Autor so was ins Geläch herein. Sehe ich sonst die vernünftigere Prarin an, so hält man, meinem Bedünken nach, ziemlich die Mittel-Strafse, zwischen dem Römischen Recht, als welches die väterliche Gewalt fast zu weit ertendiret, und denen abgeschmackten Decretalen, die den väterlichen Consens überall nicht regardiren, sondern alles was nur von selbst will, zusammen schmieren und schmieden, wenn man in solchen Fällen, da die Kinder zu ihren verständigen und völlig mannbaren Jahren gekommen sind, und nun so etwas wollen, welches allem Ansehen nach eben so übel und ungleich nicht ist, die Eltern zwinget, entweder zu consentiren, oder aber auch triftige und bindige Ursachen, warum nicht, anzugeben. Was will unser Autor mehr haben? Oder meinet er etwa, daß durch die Mitgift das natürliche Band zwischen Eltern und Kindern gänzlich aufgehoben werde? Wie wenn nun die ungehorsame und unverständige Kinder im Elend sitzen, und noch dazu das Haus voller Kinder haben? Müssen alsdann nicht gemeiniglich die Eltern wieder zutreten? Wie mag und kann denn immer der Autor mit Verstande sagen: Die Eltern wären zwar verbunden, denen Kindern zum Anfange zu helfen; alles übrige aber ginge ihnen nichts an?

Endlich machet unser Staats, Kluge noch folgen=

gendes Compliment an seinen vornehmen Freund und Gönner in Berlin :

„Werthester Freund! Endlich muß ich wohl „abbrechen. Nur müssen Sie noch wissen, daß ich „mich in diesen meinen Gedanken, bloß als ein Phi- „losoph aufgeführt habe,“ (ich glaube, daß er sei- „nem Freunde nicht so viel Einsicht zutrauet, dieses von selbst schon bemerken zu können, daher will er ihm noch zuletzt aus dem Traume helfen,) „oder „doch habe aufführen wollen.“ (Dieses liesse ich gel- ten, wenn er nur dabey gesetzt hätte, daß seine Arbeit nicht nach Willen gerathen sey.) „Ich kan „aber doch versichern, daß ich mich, auch als ein „Theologe, alle diese meine Gedanken zu behaupten „unterstehe, indem ich gewiß überzeuget bin, daß „nichts darinnen zu finden ist, welches der heiligen „besondern Offenbarung widerspricht.“ (Es ist vielmehr fast nicht ein einziger Gedanke darinnen, der sich mit der gesunden Vernunft, geschweige noch dem göttlichen Worte reimen sollte.) „Nichts mehr „mögte ich hiebey noch wünschen, als dieses, daß „doch diejenigen geheiligten Häupter, welchen Gott „selbst alle Macht übergeben hat, das wahre Wohl „der Menschen als ihrer Unterthanen zu besorgen, sich „gnädigst mögten gefallen lassen, einige Fehler bey dem „Ehestande nach ihrer erlauchten Einsicht zu verbessern. „Auf ihnen allein fällt wirklich alle Verantwortung „zurück. Dahergegen denen Unterthanen weiter nichts „obliegt, als daß sie den Befehlen ihrer Fürsten in aller „Unterthänigkeit einen vollkommenen Gehorsam lei- „sten.“ Der Verfasser zielet mit diesem seinem Vor-

schlag zu einer neuen Policen- oder Ehe-Ordnung auf alles vorige zurück, und will kürzlich so viel sagen:

a) Ein Fürst hat es an jenem Tage schwer vor Gott zu verantworten, wenn er die jungen Eheleute länger durch Prediger einsegnen läßt.

b) Ein Fürst hat es schwer vor Gott zu verantworten, wenn er die Theologen länger mit in dem Consistorio sitzen läßt.

c) Ein Fürst hat es schwer vor Gott zu verantworten, wenn er die männliche Herrschaft nicht ganz cassiret.

d) Ein Fürst hat es schwer vor Gott zu verantworten, wenn er nicht um jeder Ehrseige willen, die Ehe gänzlich trennet.

e) Ein Fürst hat es schwer vor Gott zu verantworten, wenn er den Eheleuten länger verstattet Ehepacten zu machen.

f) Ein Fürst hat es schwer vor Gott zu verantworten, wenn er den Weibern nicht auch einen Schlüssel zum Geld-Schappe machen läßt.

g) Ein Fürst hat es schwer vor Gott zu verantworten, wenn er bejahrte, oder auch armselige Leute heyrathen läßt.

h) Ein

h) Ein Fürst hat es schwer vor Gott zu verant-
worten, wenn er den Kindern nicht ihren Willen
lässet im Heyrathen.

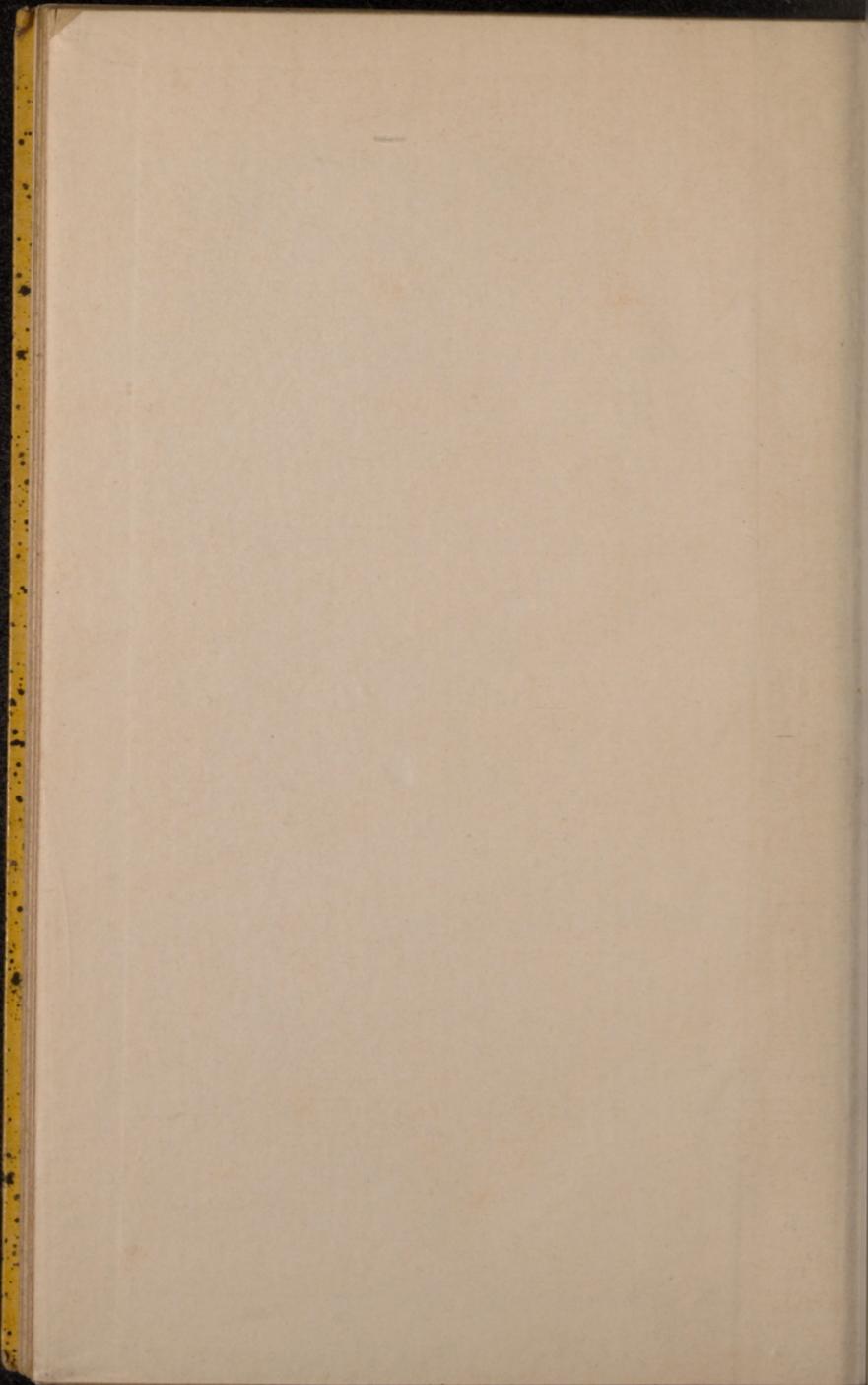
Ich will endlich auch schllessen, und nichts wei-
ter sagen, als:

Risum teneatis Amici!

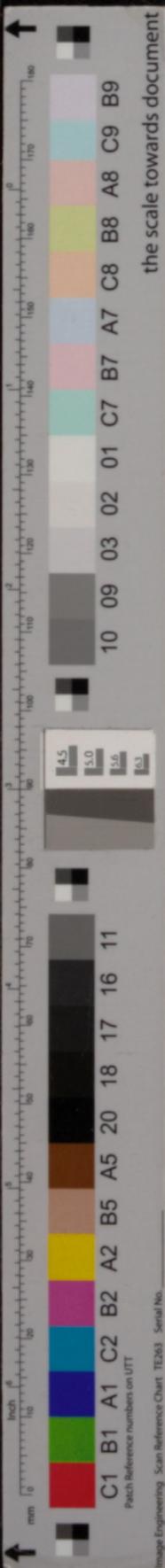


Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.









the scale towards document

doch wohl unstreitig unser
lassen. Verwirft er nun
ter und Zeugen, oder wel-
ung, so kan ich mit dem-
ur zu Amts- und Stadt-
wohl das letztere, als erste-
des Eheconsenses ist, und
selbe hinausfällt. Zwar
n der Verfasser etwas deut-
ortfähret: „die priesterliche
das ganz unnühes, und der
riester mittheilet, ist zum
Mißbrauch des göttlichen
man auch zugeben wolte,
da ein altes Mütterchen
uet wird, als warauf der
abzielet, wie aus dem sol-
llen wird, die Worte des
d fruchtbar und mehret
göttlichen Fluches: „mit
r gebähren,“ gemißbrau-
h nicht, daß die priesterli-
etwas ganz unnühes sey.
ch ja unten zu behaupten,
erlaubet und zu verbieten
hes zur Zeit gelten lassen.
der gute Mann auf die
sagen? Doch wir wollen
unser Politicus einen Un-
ichen Trauung, oder soge-
der priesterlichen Einseg-
make. Vielleicht trife
istisches an, und will den
ge